

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 24	MONTAG, DEN 22. JULI	2002
Tag	Inhalt	Seite
5. 7. 2002	Verordnung über Maßnahmen im Rahmen der Schulorganisation zum Schuljahresbeginn 2002/2003 .. 223-1-82	147
8. 7. 2002	Verordnung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Wellingsbüttel 14	148
11. 7. 2002	Verordnung über Zulassungszahlen für die Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg	150
	221-6-16	
16. 7. 2002	Verordnung zur Neufassung und Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen beruflicher Schulen 223-1-66, 223-1-49, 223-1-39, 223-1-38, neu: 223-1-68, 223-1-67, 223-1-65, 223-1-55, 223-1-31, 223-1-69	151
–	Druckfehlerberichtigung	176
	3011-1	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung über Maßnahmen im Rahmen der Schulorganisation zum Schuljahresbeginn 2002 / 2003 Vom 5. Juli 2002

Auf Grund von § 87 Absatz 3 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97) und § 1 der Verordnung über die Weiterübertragung der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 116 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 27. Mai 1997 (HmbGVBl. S. 183), zuletzt geändert am 4. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 89), wird verordnet:

Erster Abschnitt

Auf Dauer wirkende Maßnahmen
(Strukturelle Maßnahmen)

§ 1

Errichtung neuer Schulen

Im Schulgebäude Grellkamp 40 wird die Haupt- und Realschule Langenhorn errichtet.

§ 2

Schließung von Schulen

Die Schule für Verhaltensgestörte Steinfeldtstraße, Steinfeldtstraße 1, wird geschlossen.

§ 3

Zusammenlegung von Schulen

Die Staatliche Abendwirtschaftsschule, Anckelmannstraße 10, und die Staatliche Handelsschule Ausschläger Weg,

Ausschläger Weg 10, werden unter Weiternutzung beider Schulgebäude zusammengelegt zur Staatlichen Handelsschule Ausschläger Weg mit der Abteilung Abendwirtschaftsschule.

Zweiter Abschnitt

Auf ein Schuljahr beschränkte Maßnahmen
(Organisatorische Maßnahmen)

§ 4

Einrichtung und Nichteinrichtung von Eingangsklassen

(1) In der Grund- und Hauptschule Fritz-Köhne-Schule, Marckmannstraße 61, werden Klassen der Jahrgangsstufe 7 der Realschule eingerichtet.

(2) In der Grundschule Norderstraße, Norderstraße 163/165, werden Klassen der Jahrgangsstufe 1 der Grundschule nicht eingerichtet.

(3) In der Grundschule Mittlerer Landweg, Mittlerer Landweg 48, werden Klassen der Jahrgangsstufe 1 der Grundschule nicht eingerichtet.

(4) In der Grund-, Haupt- und Realschule An den Teichwiesen, Saseler Weg 11 und 30, werden Klassen der Jahrgangsstufe 7 der Hauptschule und der Realschule nicht eingerichtet.

(5) In der Grund-, Haupt- und Realschule Heinrich-Wolgast-Schule, Greifswalder Straße 40, werden Klassen der Jahrgangsstufe 5 sowie Klassen der Jahrgangsstufe 7 der Hauptschule und der Realschule nicht eingerichtet.

Hamburg, den 5. Juli 2002.

Die Behörde für Bildung und Sport

Verordnung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Wellingsbüttel 14

Vom 8. Juli 2002

Auf Grund von § 10 in Verbindung mit § 12 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. 1997 I S. 2142, 1998 I S. 137), zuletzt geändert am 5. April 2002 (BGBl. I S. 1250), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), § 81 Absatz 1 Nummer 6 der Hamburgischen Bauordnung vom 1. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 183), zuletzt geändert am 14. Mai 2002 (HmbGVBl. S. 76), § 6 Absätze 4 und 5 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 7. August 2001 (HmbGVBl. S. 281) sowie § 1 Absatz 2, § 3 Absatz 2 und § 4 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 134) wird verordnet:

§ 1

(1) Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Wellingsbüttel 14 für den Geltungsbereich zwischen Schwarzbuchenweg und Schulteßdamm und der im Süden durch die Straße Streng und im Norden durch die S-Bahntrasse begrenzt wird (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 517), wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Nordgrenze des Flurstücks 1088 (Schulteßdamm), über das Flurstück 1088, Südgrenze des Flurstücks 1088, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 1151, Südgrenze des Flurstücks 3129, über das Flurstück 3129, Westgrenze des Flurstücks 3129, über die Flurstücke 3129, 1151 und 1088 der Gemarkung Wellingsbüttel.

(2) Das maßgebliche Stück des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt Wandsbek während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wird diese Verordnung nach § 12 Absatz 6 des Baugesetzbuchs aufgehoben, weil der dem Plan zugrunde liegende Vorhaben- und Erschließungsplan nicht innerhalb der nach § 12 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs bestimmten Frist durchgeführt wurde oder der Träger des Vorhabens gewechselt hat und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Durchführung des Vorhaben- und Erschließungsplans innerhalb der genannten Frist gefährdet ist, können keine Ansprüche geltend gemacht werden. Wird diese Verordnung aus anderen als den in Satz 1 genannten Gründen aufgehoben, kann unter den in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Voraussetzungen Entschädigung verlangt werden. Der Entschädigungsberechtigte kann die

Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich sind:

a) Eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

b) Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem In-Kraft-Treten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 2

Für die Ausführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im reinen Wohngebiet sind Stellplätze und Tiefgaragen nur auf den festgesetzten Flächen zulässig.
2. Im reinen Wohngebiet darf die Oberkante des Erdgeschossfußbodens nicht höher als 90 cm über der vorhandenen Geländeoberfläche liegen.
3. Eine Überschreitung der Baugrenzen durch Balkone, Loggien und Erker kann bis zu 1,5 m zugelassen werden.
4. Flächen auf Tiefgaragen mit Ausnahme von wohnungsbezogenen Terrassen sind mit einem mindestens 50 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen.
5. Im reinen Wohngebiet sind mindestens 25 vom Hundert der nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.

6. Für festgesetzte Baum- und Strauchanpflanzungen sind einheimische, standortgerechte Laubgehölze zu verwenden; bei Abgang sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Anzupflanzende Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 18 cm, in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, aufweisen.
7. Außerhalb von öffentlichen Straßenverkehrsflächen und deren Böschungen sind Geländeaufhöhungen oder Abgrabungen im Kronenbereich festgesetzter Bäume unzulässig.
8. Bauliche und technische Maßnahmen, die zu einer dauerhaften Absenkung des vegetationsverfügbaren Grundwasserspiegels beziehungsweise zu Staunässe führen, sind unzulässig.
9. Auf den privaten Grundstücksflächen sind Fahr- und Gehwege sowie ebenerdige Stellplätze in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.
10. Das von den privaten Grundstücks- und Dachflächen abfließende Niederschlagswasser ist, soweit es nicht versickert beziehungsweise in Speichereinrichtungen oder Brauchwasseranlagen gesammelt wird, außerhalb öffentlicher Straßenverkehrsflächen über Gräben und Mulden abzuleiten. Die Versickerung erfolgt über belebte Boden-zonen.
11. Auf ebenerdigen Stellplatzanlagen ist nach jedem vierten Stellplatz ein Baum zu pflanzen.
12. Im Kronenbereich jedes anzupflanzenden Baumes ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² anzulegen und standortgerecht zu begrünen.
13. Für Ausgleichsmaßnahmen werden dem Wohngebiet Teilflächen des Flurstücks 768 der Gemarkung Steilshoop in einer Größe von 1900 m² zugeordnet.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 8. Juli 2002.

Das Bezirksamt Wandsbek

Verordnung
über Zulassungszahlen für die Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg
 Vom 11. Juli 2002

Auf Grund von Artikel 5 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes
 zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom
 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 115), geändert am 18. Juli 2001
 (HmbGVBl. S. 171, 200), und der Weiterübertragungsverord-
 nung-Studienplätze vom 10. Oktober 2000 (HmbGVBl. S. 299)
 wird verordnet:

§ 1

Wintersemester 2002/2003

Für die Zulassung nach der Zulassungsverordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg vom 26. September 2001 (HmbGVBl. S. 413) werden zum Wintersemester 2002/2003 die folgenden Zulassungszahlen festgesetzt:

1. Maschinenbau	111
2. Produktionstechnik und -management	69
3. Informations- und Elektrotechnik	151
4. Technische Informatik (Bachelor)	48
5. Informatik (Bachelor)	48
6. Information Engineering (Bachelor)	46
7. Fahrzeugbau	117
8. Flugzeugbau	46
9. Medientechnik	75
10. Architektur	74
11. Bauingenieurwesen	78
12. Medizintechnik	26
13. Umwelttechnik	35
14. Biotechnologie	30
15. Verfahrenstechnik	25
16. Biomedical Engineering (Bachelor)	9
17. Environmental Engineering (Bachelor)	7
18. Bioprocess Engineering (Bachelor)	6
19. Process Engineering (Bachelor)	7
20. Sozialpädagogik	233
21. Bibliotheks- und Informationsmanagement	35
22. Mediendokumentation	42
23. Ökotrophologie	41
24. Public Health (Master)	25
25. Technische Betriebswirtschaftslehre	66
26. Außenwirtschaft/Internationales Management ...	37
27. Wirtschaftsingenieur (Hochschulübergreifender Studiengang)	159

§ 2

Sommersemester 2003

(1) Für die Zulassung nach der Zulassungsverordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg werden zum Sommersemester 2003 die folgenden Zulassungszahlen festgesetzt:

1. Maschinenbau	74
2. Produktionstechnik und -management	46
3. Informations- und Elektrotechnik	101
4. Technische Informatik (Bachelor)	45
5. Informatik (Bachelor)	45
6. Fahrzeugbau	60
7. Flugzeugbau	25
8. Medientechnik	70
9. Architektur	69
10. Bauingenieurwesen	72
11. Medizintechnik	22
12. Umwelttechnik	32
13. Biotechnologie	28
14. Verfahrenstechnik	23
15. Biomedical Engineering (Bachelor)	7
16. Environmental Engineering (Bachelor)	7
17. Bioprocess Engineering (Bachelor)	6
18. Process Engineering (Bachelor)	7
19. Bibliotheks- und Informationsmanagement	32
20. Illustration und Kommunikationsdesign	84
21. Textil-, Mode- und Kostümdesign	50
22. Bekleidungstechnik	28
23. Ökotrophologie	38
24. Technische Betriebswirtschaftslehre	61
25. Außenwirtschaft/Internationales Management ...	34
26. Wirtschaftsingenieur (Hochschulübergreifender Studiengang)	90
27. Pflege	43
28. Gesundheit	36

(2) Soweit bei der Zulassung zum Wintersemester 2002/2003 in einem der in Absatz 1 aufgeführten Studiengänge Studienplätze frei geblieben sind oder die Zulassungszahl überschritten worden ist, erhöht oder verringert sich die Zulassungszahl um die entsprechende Zahl der Studienplätze.

Hamburg, den 11. Juli 2002.

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung

Verordnung zur Neufassung und Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen beruflicher Schulen

Vom 16. Juli 2002

Inhaltsübersicht:

Artikel 1
Ausbildungs- und Prüfungsordnung
der Fachschule für Sozialpädagogik
und der Fachschule für Heilerziehungspflege

Artikel 2
Ausbildungs- und Prüfungsordnung
der Berufsfachschule für Sozialpädagogische Assistenz

Artikel 3
Ausbildungs- und Prüfungsordnung
der Berufsfachschule für Sozialwesen

Artikel 4
Ausbildungs- und Prüfungsordnung
der Berufsfachschule für Ernährung und Hauswirtschaft

Artikel 5
Ausbildungs- und Prüfungsordnung
der dreijährigen Berufsfachschule für Hauswirtschaft

Artikel 6
Ausbildungs- und Prüfungsordnung
der Fachschulen mit einjähriger Ausbildungsdauer
der Fachbereiche Agrarwirtschaft, Technik und Gestaltung

Artikel 7
Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschulen
mit zweijähriger Ausbildungsdauer
der Fachbereiche Technik, Wirtschaft und Gestaltung

Artikel 8
Verordnung zur Änderung
der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachoberschule

Artikel 9
Zeugnisordnung der Berufsschule

Artikel 10
Schlussbestimmungen

Artikel 1
Ausbildungs- und Prüfungsordnung
der Fachschule für Sozialpädagogik und der Fachschule für
Heilerziehungspflege (APO-FSH)

Auf Grund von § 24 Absatz 2, § 44 Absatz 2 Satz 3, § 45 Absatz 4, § 46 Absatz 2 und § 47 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97) wird verordnet:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
 - § 2 Ziel und Dauer der Ausbildung
 - § 3 Zulassung zur Ausbildung
 - § 4 Schulische Ausbildung
 - § 5 Praktische Ausbildung
- Abschnitt 2
- Versetzung und Abschlussprüfung
- § 6 Versetzung
 - § 7 Gliederung und Gegenstand der Abschlussprüfung
 - § 8 Ergebnis der Abschlussprüfung
 - § 9 Mit dem Abschluss erworbene Berechtigungen
 - § 10 Abschlusszeugnis

- Abschnitt 3
Erwerb der Fachhochschulreife
- § 11 Voraussetzungen des Erwerbs
 - § 12 Zuerkennung, Zeugniseintrag
- Abschnitt 4
Prüfung für Externe
- § 13 Prüfung für Externe

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

- § 1
Anwendungsbereich
- Diese Verordnung gilt in Verbindung mit der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für berufliche Schulen – Allgemeiner Teil – vom 25. Juli 2000 (HmbGVBl. S. 183, 184) in der jeweils geltenden Fassung.
- § 2
Ziel und Dauer der Ausbildung
- (1) Die Ausbildung befähigt die Schülerinnen und Schüler, Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsaufgaben im sozial- und heilpädagogischen Berufsfeld selbstständig wahrzunehmen. Die Ausbildung endet mit einer staatlichen Prüfung und ermöglicht einen staatlichen Abschluss.

(2) Zusätzlich kann die Fachhochschulreife erworben werden.

(3) Die Ausbildung dauert einschließlich der praktischen Ausbildung in Vollzeitform sechs Schulhalbjahre. Ausbildungen in Teilzeitform dauern entsprechend länger.

§ 3

Zulassung zur Ausbildung

(1) Zur Ausbildung wird zugelassen, wer

1. die Realschule abgeschlossen hat und eine mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder im öffentlichen Dienst oder an einer Berufsfachschule abgeschlossen hat oder
2. die Realschule abgeschlossen hat und drei Jahre in einem für die Ausbildung förderlichen Bereich berufstätig war oder
3. die Realschule abgeschlossen hat und vier Jahre berufstätig war oder
4. die Fachhochschulreife oder die allgemeine Hochschulreife erworben hat und in einem für die Ausbildung förderlichen Bereich ein einjähriges Praktikum absolviert hat oder in einem für die Ausbildung förderlichen Bereich ein Jahr berufstätig war.

(2) Der schulische Abschluss nach Absatz 1 Nummern 1 bis 4 kann durch eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen werden.

(3) Eine entsprechend Nummern 1 bis 4 gleichwertige Vorbildung hat erworben, wer die Fachhochschulreife mit einer fachpraktischen Ausbildung im Fachbereich Sozialpädagogik erworben hat.

(4) Zur Ausbildung wird nicht zugelassen, wer

1. sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs als Erzieherin oder Erzieher beziehungsweise als Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger ergibt,
2. wegen einer physischen oder psychischen Krankheit oder wegen einer Suchtabhängigkeit zur Ausübung des Berufs als Erzieherin oder Erzieher beziehungsweise als Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger ungeeignet ist.

(5) Die Zulassung zur Ausbildung wird widerrufen, wenn im Verlauf der Ausbildung die Ungeeignetheit zur Berufsausübung eintritt. In diesem Fall muss die Schülerin oder der Schüler die Schule verlassen.

§ 4

Schulische Ausbildung

(1) Die schulische Ausbildung umfasst einen Pflichtbereich und einen Wahlpflichtbereich.

(2) Die Zahl der im Pflicht- und Wahlpflichtbereich zu erteilenden Unterrichtsstunden wird durch die Bildungsgangstafel festgelegt. Die einzelnen Unterrichtsfächer des Pflichtbereiches sind in der Anlage aufgeführt.

(3) Der Wahlpflichtbereich besteht aus Kursen, die inhaltlich an die Unterrichtsfächer des Pflichtbereichs anschließen und Vertiefungsbereiche bilden. Vom dritten Schulhalbjahr an wählt die Schülerin oder der Schüler mindestens zwei und höchstens vier Vertiefungsbereiche im Rahmen des Angebots der Schule. Die Leistungen, die eine Schülerin oder ein Schüler in einem Vertiefungsbereich erbringt, werden mit einer Note bewertet und im Zeugnis ausgewiesen.

(4) Im Wahlpflichtbereich können Ergänzungsfächer zum Erwerb der Fachhochschulreife angeboten werden.

§ 5

Praktische Ausbildung

(1) Die praktische Ausbildung wird in geeigneten sozial- oder heilpädagogischen Einrichtungen und in mindestens zwei unterschiedlichen sozial- oder heilpädagogischen Arbeitsbereichen durchgeführt. Die Schülerin oder der Schüler wählt die Praxisstelle mit Genehmigung der Schule.

(2) Die praktische Ausbildung umfasst mindestens 1200 Stunden. Die zeitliche Struktur der Ausbildung wird von der zuständigen Behörde festgelegt. Sie ist den Schülerinnen und Schülern zu Beginn der Ausbildung mitzuteilen.

(3) Für die Dauer der praktischen Ausbildung wird der Schülerin oder dem Schüler eine Ausbildungsleiterin oder ein Ausbildungsleiter der Praxisstelle zugeordnet. Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter koordiniert die praktische Ausbildung gemeinsam mit der Schule, berät die Schülerin oder den Schüler und stellt die Beurteilung aus.

(4) Über die Leistungen der Schülerin oder des Schülers erteilt die Ausbildungsleiterin beziehungsweise der Ausbildungsleiter zum Ende des Schulhalbjahres eine Abschlussbeurteilung, auf deren Grundlage die Zeugniskonferenz feststellt, ob die praktische Ausbildung mit Erfolg absolviert wurde. Weicht der Beschluss der Zeugniskonferenz von dem Votum der Abschlussbeurteilung ab, sind die Gründe in die Niederschrift aufzunehmen. Enthält die Abschlussbeurteilung das Votum „ohne Erfolg“, muss sie mindestens Angaben über Inhalte und Verlauf der praktischen Ausbildung, eine Darstellung der erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schülerin oder des Schülers, eine Bewertung der erbrachten Leistungen sowie Angaben über Versäumnisse enthalten.

(5) Die praktische Ausbildung kann ohne Änderung der inhaltlichen Anforderungen im Rahmen einer Berufstätigkeit in sozial- oder heilpädagogischen Arbeitsbereichen erfolgen. Die Einbindung der praktischen Ausbildung in die Berufstätigkeit wird von der zuständigen Behörde auf Grundlage eines gemeinsamen Vorschlags der Schule und der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers festgelegt. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber erteilt Beurteilungen entsprechend Absatz 4.

Abschnitt 2

Versetzung und Abschlussprüfung

§ 6

Versetzung

(1) Der Übergang von einem Schulhalbjahr in das nächsthöhere Schulhalbjahr setzt eine Versetzung voraus. Grundlage der Entscheidung über die Versetzung sind die Bewertungen der Leistungen im Halbjahreszeugnis. Eine Schülerin oder ein Schüler wird versetzt, wenn sie oder er in allen Fächern und allen Vertiefungsbereichen mindestens ausreichende Leistungen erbracht und die praktische Ausbildung mit Erfolg absolviert hat. Eine Schülerin oder ein Schüler wird auch versetzt, wenn sie oder er für nicht ausreichende Leistungen in einem Fach beziehungsweise Vertiefungsbereich einen Ausgleich gemäß Absatz 2 hat oder wenn ihre oder seine nicht ausreichenden Leistungen gemäß Absatz 3 unberücksichtigt bleiben.

(2) Mangelhafte Leistungen in einem Fach oder in einem Vertiefungsbereich werden durch mindestens gute Leistungen

in einem anderen Fach oder befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern ausgeglichen. Befriedigende oder gute Leistungen in einem Vertiefungsbereich haben die gleiche Ausgleichswirkung wie entsprechende Leistungen in anderen Fächern. Mangelhafte Leistungen in zwei Fächern oder in zwei Vertiefungsbereichen oder mangelhafte Leistungen in einem Fach und in einem Vertiefungsbereich oder ungenügende Leistungen in einem Fach beziehungsweise Vertiefungsbereich oder eine ohne Erfolg absolvierte praktische Ausbildung werden nicht ausgeglichen.

(3) Eine Schülerin oder ein Schüler wird ausnahmsweise ohne Ausgleich für mangelhafte oder ungenügende Leistungen versetzt, wenn der unzureichende Leistungsstand durch längere Krankheit oder andere schwerwiegende Belastungen verursacht ist und wenn zu erwarten ist, dass sie oder er trotz der Belastungen das Ziel des nächsthöheren Schulhalbjahres erreichen wird. Eine Versetzung im Ausnahmeweg ist ausgeschlossen, wenn die Schülerin oder der Schüler die praktische Ausbildung ohne Erfolg absolviert hat.

(4) Wird eine Schülerin oder ein Schüler insgesamt zum zweiten Mal nicht versetzt, weil sie oder er die praktische Ausbildung zum zweiten Mal ohne Erfolg absolviert hat, muss sie oder er in der Regel die Schule verlassen. Die Entscheidung trifft die Zeugniskonferenz.

§ 7

Gliederung und Gegenstand der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus einer Facharbeit, einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.

(2) Mit der Facharbeit weist der Prüfling nach, dass er unter Verwendung der fachspezifischen Arbeitsmethoden eine sozial- oder heilpädagogische Aufgabenstellung selbstständig bearbeiten und darstellen kann. Die Facharbeit muss sich thematisch auf Inhalte der praktischen Ausbildung beziehen; ihr Gegenstand ist mit der Fachlehrkraft abzustimmen. Bis zu drei Prüflinge können gemeinsam eine Facharbeit anfertigen, wenn eine getrennte Bewertung der individuellen Leistungen möglich ist und jede Einzelleistung den Anforderungen an eine Facharbeit entspricht. Die Facharbeit ist innerhalb von vier Wochen fertig zu stellen und in einem Abschlussgespräch vorzustellen und zu erörtern. Für die Bewertung der Facharbeit und die Durchführung des Abschlussgesprächs wird ein Fachprüfungsausschuss gebildet.

(3) Schriftlich wird in zwei Fächern geprüft. Einem schriftlichen Prüfungsfach des Pflichtbereichs werden die inhaltlichen und zeitlichen Anforderungen zu Grunde gelegt, die an den Erwerb der Fachhochschulreife zu stellen sind (besonderes schriftliches Prüfungsfach). Die einzelnen Prüfungsfächer ergeben sich aus der Anlage. Für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben stehen jeweils fünf Zeitstunden zur Verfügung.

(4) Mündlich kann in jedem Unterrichtsfach und Vertiefungsbereich geprüft werden.

(5) Zur Abschlussprüfung wird auch zugelassen, wer einen staatlichen Lehrgang der beruflichen Weiterbildung zur „Staatlich anerkannten Erzieherin“ oder zum „Staatlich anerkannten Erzieher“ erfolgreich absolviert hat.

§ 8

Ergebnis der Abschlussprüfung

Die Schülerin oder der Schüler hat die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen, wenn sie oder er die praktische Ausbildung mit Erfolg absolviert und die Abschlussprüfung bestanden hat. Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die

Leistungen des Prüflings in allen Prüfungsfächern mindestens mit der Endnote „ausreichend“ und die Leistungen in der Facharbeit mit der Note „ausreichend“ bewertet wurden oder wenn der Prüfling für nicht ausreichende Leistungen in der Facharbeit oder in einem Prüfungsfach einen Ausgleich entsprechend § 6 Absatz 2 hat. Befriedigende oder gute Leistungen der Facharbeit haben die gleiche Ausgleichswirkung wie entsprechende Leistungen in anderen Prüfungsfächern.

§ 9

Mit dem Abschluss erworbene Berechtigungen

(1) Im Abschlusszeugnis der Fachschule für Sozialpädagogik wird vermerkt, dass die Absolventin oder der Absolvent berechtigt ist, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Erzieherin“ oder „Staatlich anerkannter Erzieher“ zu führen.

(2) Im Abschlusszeugnis der Fachschule für Heilerziehung wird vermerkt, dass die Absolventin oder der Absolvent berechtigt ist, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin“ oder „Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger“ zu führen.

§ 10

Abschlusszeugnis

Wer eine Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat, erhält ein Abschlusszeugnis. Es enthält einen Vermerk über die bestandene Abschlussprüfung und über die erworbene Berufsbezeichnung. Im Abschlusszeugnis wird der gewählte Vertiefungsbereich angegeben und das Thema der Facharbeit einschließlich der erreichten Bewertung aufgeführt.

Abschnitt 3

Erwerb der Fachhochschulreife

§ 11

Voraussetzungen des Erwerbs

(1) Der Erwerb der Fachhochschulreife setzt voraus, dass im sprachlichen, mathematisch-naturwissenschaftlichen und gesellschaftswissenschaftlichen Bereich die inhaltlichen und zeitlichen Anforderungen, die an den Erwerb der Fachhochschulreife zu stellen sind, erfüllt werden. Einer der in Satz 1 genannten Bereiche wird durch das in der Anlage bezeichnete besondere schriftliche Prüfungsfach abgedeckt. Die beiden anderen Bereiche werden durch den zum Erwerb der Fachhochschulreife zu belegenden Pflicht- beziehungsweise Wahlpflichtunterricht abgedeckt. Die zu belegenden Fächer ergeben sich aus der Anlage. Inhalt und Umfang dieses Unterrichts richten sich nach der Bildungsgangstafel.

(2) Fachschülerinnen beziehungsweise Fachschüler erwerben die Fachhochschulreife, wenn sie die Abschlussprüfung bestanden und erfolgreich an dem für den Erwerb der Fachhochschulreife zu belegenden Unterricht teilgenommen haben.

(3) Die Teilnahme am Unterricht zum Erwerb der Fachhochschulreife war erfolgreich, wenn die Fachschülerin beziehungsweise der Fachschüler in jedem zu belegenden Unterrichtsfach kontinuierliche, schriftliche Leistungsnachweise erbracht und insgesamt mindestens ausreichende Leistungen erreicht hat beziehungsweise ein Ausgleich nach § 6 Absatz 2 besteht.

§ 12

Zuerkennung, Zeugniseintrag

(1) Nach Bestehen der Abschlussprüfung und erfolgreicher Teilnahme am Unterricht zum Erwerb der Fachhochschulreife wird die Fachhochschulreife zuerkannt.

(2) Die Zuerkennung erfolgt durch folgenden Vermerk auf dem Abschlusszeugnis: „Entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb einer Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen – Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 und 22. Oktober 1999 (in der jeweils geltenden Fassung) – berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen“.

Abschnitt 4

Prüfung für Externe

§ 13

Prüfung für Externe

(1) Wer die mit dem Abschlusszeugnis gemäß § 9 verbundenen Berechtigungen erwerben will, ohne die Fachschule für Sozialpädagogik oder die Fachschule für Heilerziehungspflege besucht zu haben, kann die Prüfung für Externe ablegen.

(2) Zur Prüfung wird zugelassen, wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 erfüllt und nach dem persönlichen Bildungsgang und Berufsweg erwarten lässt, dass die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten den Anforderungen genügen, die an den Erwerb der Berechtigungen gestellt werden. Eine praktische Ausbildung gemäß § 5 ist durch eine gleichwertige praktische Ausbildung an einer privaten Bildungseinrichtung oder durch eine gleichwertige Berufstätigkeit im sozial- oder heilpädagogischen Berufsfeld

nachzuweisen, die eine selbstständige Wahrnehmung von Betreuungsaufgaben umfassen muss.

(3) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen, einem praktischen und einem mündlichen Teil.

(4) Schriftlich wird in fünf Fächern geprüft. Die Prüfungsfächer ergeben sich aus der Anlage. Die schriftliche Prüfung kann auch praktische Teile umfassen. Für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben stehen jeweils fünf Zeitstunden zur Verfügung.

(5) Eine praktische Prüfung wird im Tätigkeitsbereich der sozialpädagogischen Praxis durchgeführt. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, sich in einer Praxisstelle auf die praktische Prüfung vorzubereiten. Die praktische Prüfung erfolgt als Einzel- oder Gruppenprüfung. Sie soll je Prüfling 60 Minuten dauern. Im Anschluss an die praktische Prüfung wird sie mit dem Prüfling erörtert. Die Beurteilung erfolgt nach § 5 Absatz 4.

(6) Mündlich wird in allen Unterrichtsfächern des Pflichtbereiches geprüft. In einem Fach der schriftlichen Prüfung wird in der Regel von einer mündlichen Prüfung abgesehen, wenn der Prüfling in der schriftlichen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. In diesem Fall kann der Prüfling eine mündliche Prüfung beantragen. Der Antrag ist schriftlich innerhalb von drei Tagen nach Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung zu stellen. Zur mündlichen Prüfung wird nicht zugelassen, wer in der schriftlichen Prüfung in drei Fächern mangelhafte oder in einem Fach ungenügende Leistungen erbracht hat. In diesem Fall ist die Prüfung für Externe nicht bestanden.

(7) Für das Ergebnis der Prüfung gilt § 8 entsprechend.

(8) Im Prüfungszeugnis wird vermerkt, dass die Prüfung für Externe abgelegt wurde.

Verzeichnis
der Unterrichtsfächer nach § 4 und der Fächer der schriftlichen Prüfung
nach § 7 Absatz 3 und § 13 Absatz 4

Anmerkungen:

1. Die Fächer der schriftlichen Prüfung sind mit „P“ gekennzeichnet. Weisen zwei oder mehrere Fächer eines Lernbereichs die Kennzeichnung „P*“ auf, erfolgt die Festlegung des Prüfungsfaches durch Wahl der Schülerin oder des Schülers.
2. Die schriftliche Prüfung im mit „bP“ gekennzeichneten Fach (besonderes schriftliches Prüfungsfach) wird gemäß der Anforderungen der Rahmenvereinbarungen der KMK über „den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen“ (Beschluss der KMK vom 5. Juni 1998) – in der jeweils geltenden Fassung – durchgeführt.
3. Die Fächer der schriftlichen Prüfung für Externe sind mit „EP“ gekennzeichnet.
4. Die zuständige Behörde kann dieses Verzeichnis hinsichtlich der Bezeichnung der Unterrichtsfächer fortschreiben, soweit sich nicht wesentliche Unterrichtsinhalte ändern.

Fachschule für Sozialpädagogik

	Prüfung	Prüfung für Externe
Pflichtbereich		
Entwicklung und Bildung	P*	EP
Sozialpädagogisches Handeln		EP
Kommunikation und Sprache	bP	EP
Kreative Gestaltung und Spiel		
Bewegung und Gesundheit		EP
Gesellschaft und Recht	P*	EP
Fachenglisch ¹⁾		
Wahlpflichtbereich²⁾		

¹⁾ Fachenglisch wird für Lerngruppen nach den Niveaustufen Threshold und Vantage differenziert. Die Niveaustufe Vantage muss für den Erwerb der Fachhochschulreife belegt werden.

²⁾ Das Fach Mathematik muss für den Erwerb der Fachhochschulreife im Wahlpflichtbereich belegt werden.

Fachschule für Heilerziehungspflege

	Prüfung	Prüfung für Externe
Pflichtbereich		
Entwicklung, Bildung, Partizipation	P*	EP
Sozial- und behindertenpädagogisches Handeln		EP
Kommunikation und Kooperation	bP	EP
Musisch-kreatives Gestalten		
Gesundheit und Pflege	P*	EP
Gesellschaft, Recht, Organisation		EP
Fachenglisch ¹⁾		
Wahlpflichtbereich²⁾		

¹⁾ Fachenglisch wird für Lerngruppen nach den Niveaustufen Threshold und Vantage differenziert. Die Niveaustufe Vantage muss für den Erwerb der Fachhochschulreife belegt werden.

²⁾ Das Fach Mathematik muss für den Erwerb der Fachhochschulreife im Wahlpflichtbereich belegt werden.

Artikel 2

Ausbildungs- und Prüfungsordnung
der Berufsfachschule für Sozialpädagogische Assistenz
(APO-SPA)

Auf Grund von § 21 Absatz 2, § 44 Absatz 2 Satz 3, § 45 Absatz 4, § 46 Absatz 2 und § 47 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97) wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt in Verbindung mit der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für berufliche Schulen – Allgemeiner Teil – vom 25. Juli 2000 (HmbGVBl. S. 183, 184) in der jeweils geltenden Fassung für die Berufsfachschule für Sozialpädagogische Assistenz.

§ 2

Ziel und Dauer der Ausbildung

(1) Die Berufsfachschule für Sozialpädagogische Assistenz befähigt die Schülerinnen und Schüler als sozialpädagogische Assistentinnen und sozialpädagogische Assistenten gemeinsam mit sozialpädagogischen Fachkräften bei der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in sozialpädagogischen Arbeitsbereichen tätig zu sein.

(2) Die Ausbildung beginnt mit dem Probehalbjahr. Sie endet mit einer Prüfung und ermöglicht einen staatlichen Abschluss.

(3) Die Ausbildung dauert einschließlich einer praktischen Ausbildung in Vollzeitform zwei Schuljahre. Ausbildungen in Teilzeitform dauern entsprechend länger.

§ 3

Zulassung zur Ausbildung

(1) Zur Ausbildung wird zugelassen, wer

1. die Realschule abgeschlossen und nach dem Abschlusszeugnis der Realschule eine Durchschnittsnote von mindestens 3,5 hat oder
2. in die Vorstufe der gymnasialen Oberstufe versetzt worden ist.

Die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummern 1 und 2 können auch durch eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen werden.

(2) Unmittelbar zum zweiten Jahr der Ausbildung wird zugelassen, wer die Berufsfachschule für Sozialwesen abgeschlossen und nach dem Abschlusszeugnis eine Durchschnittsnote von mindestens 2,5 erlangt hat.

(3) Zur Ausbildung wird nicht zugelassen, wer

1. sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs als sozialpädagogische Assistentin oder sozialpädagogischer Assistent ergibt,
2. wegen einer physischen oder psychischen Krankheit oder wegen einer Suchtabhängigkeit zur Ausübung des Berufs als sozialpädagogische Assistentin oder sozialpädagogischer Assistent ungeeignet ist.

(4) Die Zulassung zur Ausbildung wird widerrufen, wenn im Verlauf der Ausbildung die Ungeeignetheit zur Berufsausübung eintritt. In diesem Fall muss die Schülerin oder der Schüler die Schule verlassen.

§ 4

Schulische Ausbildung

(1) Die schulische Ausbildung erfolgt an drei Tagen in der Woche; sie kann auch in Blockform organisiert werden. Die schulische Ausbildung umfasst einen Pflichtbereich und einen Wahlpflichtbereich. Unterrichtsfächer des Pflichtbereichs sind:

Sozialpädagogisches Handeln,
Kommunikation und Sprache,
Kreative Gestaltung,
Bewegung und Gesundheit,
Fachenglisch.

Die zuständige Behörde kann die Bezeichnung der Unterrichtsfächer fortschreiben, soweit sich nicht wesentliche Unterrichtsinhalte ändern.

(2) Der Wahlpflichtbereich besteht aus Kursen, die inhaltlich an die Unterrichtsfächer des Pflichtbereiches anschließen. Die Leistungen, die eine Schülerin oder ein Schüler in einem Kurs erbringt, werden mit einer Note bewertet. Im Zeugnis wird die Note des Kurses mit der Note des ihm zugeordneten Unterrichtsfaches zu einer Note zusammengefasst. Bei der Entscheidung über die Versetzung und den Abschluss wird nur die zusammenfassende Note berücksichtigt.

§ 5

Praktische Ausbildung

(1) Die praktische Ausbildung wird in geeigneten Einrichtungen der Kindertagesbetreuung durchgeführt. Die Schülerin oder der Schüler wählt die Praxisstelle mit Genehmigung der Schule.

(2) Für die Dauer der praktischen Ausbildung wird der Schülerin oder dem Schüler eine Ausbildungsleiterin oder ein Ausbildungsleiter der Praxisstelle zugeordnet. Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter koordiniert die praktische Ausbildung gemeinsam mit der Schule, berät die Schülerin oder den Schüler und stellt die Beurteilungen aus.

(3) Die praktische Ausbildung wird im ersten und im zweiten Schuljahr der Ausbildung jeweils als Praktikum im Umfang von zwei Schultagen je Woche durchgeführt.

(4) Über die Leistungen der Schülerin oder des Schülers erteilt die Ausbildungsleiterin beziehungsweise der Ausbildungsleiter zum Ende des Schulhalbjahres eine Zwischenbeurteilung und zum Ende des Schuljahres eine Abschlussbeurteilung. Auf Grundlage der Zwischenbeurteilung stellt die Zeugniskonferenz fest, ob die Schülerin oder der Schüler die praktische Ausbildung voraussichtlich erfolgreich absolvieren wird; die Feststellung wird im Halbjahreszeugnis vermerkt. Auf Grundlage der Abschlussbeurteilung stellt die Zeugniskonferenz fest, ob die Schülerin oder der Schüler die praktische Ausbildung mit Erfolg absolviert hat. Weicht der Beschluss der Zeugniskonferenz von dem Votum der Zwischen- oder Abschlussbeurteilung ab, sind die Gründe in die Niederschrift aufzunehmen. Enthält die Zwischenbeurteilung das Votum „voraussichtlich ohne Erfolg“ oder enthält die Abschlussbeurteilung das Votum „ohne Erfolg“, müssen die Beurteilungen mindestens Angaben über Inhalte und Verlauf der praktischen Ausbildung, eine Darstellung der erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schülerin oder des Schülers, eine Bewertung der erbrachten Leistungen sowie Angaben über Versäumnisse enthalten.

§ 6

Probahalbjahr

Die Voraussetzungen des Probahalbjahres erfüllt, wer nach den Noten des Halbjahreszeugnisses eine Durchschnittsnote von mindestens 4,0 erreicht hat und die praktische Ausbildung voraussichtlich erfolgreich absolvieren wird.

§ 7

Versetzung

(1) Der Übergang vom ersten Schuljahr in das zweite Schuljahr der Ausbildung setzt eine Versetzung voraus. Grundlage der Entscheidung über die Versetzung sind die Bewertungen der Leistungen im Jahreszeugnis. Eine Schülerin oder ein Schüler wird versetzt, wenn sie oder er in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht und die praktische Ausbildung mit Erfolg absolviert hat. Eine Schülerin oder ein Schüler wird auch versetzt, wenn sie oder er für nicht ausreichende Leistungen einen Ausgleich gemäß der Absätze 2 und 3 hat oder wenn ihre oder seine nicht ausreichenden Leistungen gemäß Absatz 4 unberücksichtigt bleiben.

(2) Mangelhafte Leistungen in einem Fach werden durch mindestens gute Leistungen in einem anderen Fach oder befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern ausgeglichen. Mangelhafte Leistungen in zwei Fächern werden durch mindestens gute Leistungen in zwei anderen Fächern oder mindestens gute Leistungen in einem anderen Fach und befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern oder befriedigende Leistungen in vier anderen Fächern ausgeglichen.

(3) Mangelhafte Leistungen in zwei der drei Fächer Sozialpädagogisches Handeln, Kommunikation und Sprache sowie Bewegung und Gesundheit oder mangelhafte Leistungen in drei Fächern oder ungenügende Leistungen in einem Fach oder eine ohne Erfolg absolvierte praktische Ausbildung werden nicht ausgeglichen.

(4) Eine Schülerin oder ein Schüler wird ausnahmsweise ohne Ausgleich für mangelhafte oder ungenügende Leistungen versetzt, wenn der unzureichende Leistungsstand durch längere Krankheit oder andere schwerwiegende Belastungen verursacht ist und wenn zu erwarten ist, dass sie oder er trotz der Belastungen das Ziel des Bildungsgangs erreichen wird. Eine Versetzung im Ausnahmeweg ist ausgeschlossen, wenn die Schülerin oder der Schüler die praktische Ausbildung ohne Erfolg absolviert hat.

§ 8

Gliederung und Gegenstand der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(2) Schriftlich wird in den Fächern Sozialpädagogisches Handeln, Kommunikation und Sprache sowie Bewegung und Gesundheit geprüft. Für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben stehen jeweils drei Zeitstunden zur Verfügung.

(3) Mündlich kann in jedem Unterrichtsfach geprüft werden.

§ 9

Ergebnis der Abschlussprüfung

Die Schülerin oder der Schüler hat die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen, wenn sie oder er die praktische Ausbildung mit Erfolg absolviert und die Abschlussprüfung bestanden hat. Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen des Prüflings in allen Prüfungsfächern mindestens

mit der Endnote „ausreichend“ bewertet wurden oder wenn der Prüfling für nicht ausreichende Leistungen einen Ausgleich entsprechend § 7 Absätze 2 und 3 hat.

§ 10

Abschlusszeugnis

Wer die Berufsfachschule für Sozialpädagogische Assistenz erfolgreich abgeschlossen hat, erhält darüber ein Abschlusszeugnis. Im Abschlusszeugnis wird vermerkt, dass die Absolventin oder der Absolvent berechtigt ist, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte sozialpädagogische Assistentin“ oder „Staatlich anerkannter sozialpädagogischer Assistent“ zu führen.

§ 11

Prüfung für Externe

(1) Wer die mit dem Abschlusszeugnis gemäß § 10 verbundenen Berechtigungen erwerben will, ohne die Berufsfachschule für Sozialpädagogische Assistenz besucht zu haben, kann die Prüfung für Externe ablegen.

(2) Zur Prüfung wird zugelassen, wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 erfüllt und nach dem persönlichen Bildungsgang und Berufsweg erwarten lässt, dass die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten den Anforderungen genügen, die an den Erwerb der Berechtigungen gestellt werden. Eine praktische Ausbildung gemäß § 5 ist durch eine gleichwertige praktische Ausbildung an einer privaten Bildungseinrichtung oder durch eine gleichwertige Berufstätigkeit in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung nachzuweisen.

(3) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen, einem praktischen und einem mündlichen Teil.

(4) Schriftlich wird in den Fächern Sozialpädagogisches Handeln, Kommunikation und Sprache, Kreative Gestaltung, Bewegung und Gesundheit und Fachenglisch geprüft. Die schriftliche Prüfung kann auch praktische Teile umfassen. Für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben stehen jeweils drei, im Fach Fachenglisch zwei Zeitstunden zur Verfügung.

(5) Eine praktische Prüfung wird im Tätigkeitsbereich der sozialpädagogischen Praxis durchgeführt. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, sich in einer Praxisstelle auf die praktische Prüfung vorzubereiten. Die praktische Prüfung erfolgt als Einzel- oder Gruppenprüfung. Sie soll je Prüfling 60 Minuten dauern. Im Anschluss an die praktische Prüfung wird sie mit dem Prüfling erörtert. Die Beurteilung erfolgt nach § 5 Absatz 4.

(6) Mündlich wird in jedem Unterrichtsfach des Pflichtbereichs geprüft. In einem Fach der schriftlichen Prüfung wird in der Regel von einer mündlichen Prüfung abgesehen, wenn der Prüfling in der schriftlichen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. In diesem Fall kann der Prüfling eine mündliche Prüfung beantragen. Der Antrag ist schriftlich innerhalb von drei Tagen nach Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung zu stellen. Zur mündlichen Prüfung wird nicht zugelassen, wer in der schriftlichen Prüfung in drei Fächern mangelhafte oder in einem Fach ungenügende Leistungen erbracht hat. In diesem Fall ist die Prüfung für Externe nicht bestanden.

(7) Für das Ergebnis der Prüfung gilt § 9 entsprechend.

(8) Im Prüfungszeugnis wird vermerkt, dass die Prüfung für Externe abgelegt wurde.

Artikel 3

Ausbildungs- und Prüfungsordnung
der Berufsfachschule für Sozialwesen (APO-SW)

Auf Grund von § 21 Absatz 2, § 44 Absatz 2 Satz 3, § 45 Absatz 4, § 46 Absatz 2 und § 47 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97) wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt in Verbindung mit der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für berufliche Schulen – Allgemeiner Teil – vom 25. Juli 2000 (HmbGVBl. S. 183, 184) in der jeweils geltenden Fassung für die Berufsfachschule für Sozialwesen.

§ 2

Ziel und Dauer der Ausbildung

(1) Die Berufsfachschule für Sozialwesen vermittelt in sozialpädagogischen Arbeitsbereichen theoretische und praktische Grundkenntnisse sowie eine berufliche Grundbildung und führt zu einem dem Realschulabschluss gleichwertigen Abschluss.

(2) Die Ausbildung beginnt mit dem Probehalbjahr und schließt mit der Abschlussprüfung ab.

(3) Die schulische Ausbildung dauert in Vollzeitform einschließlich der praktischen Ausbildung zwei Schuljahre. Ausbildungen in Teilzeitform dauern entsprechend länger.

§ 3

Zulassung zur Ausbildung

Zur Ausbildung wird zugelassen, wer die Hauptschule abgeschlossen oder eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben hat.

§ 4

Inhalt der Ausbildung

(1) Unterrichtsfächer sind

im Lernbereich I:

Sozialpädagogisches Handeln,
Kreative Gestaltung,
Bewegung und Gesundheit,

im Lernbereich II:

Sozialpädagogische Praxis,

im Lernbereich III:

Sprache und Kommunikation,
Wirtschaft und Gesellschaft,
Fachenglisch,
Berechnungen.

Die zuständige Behörde kann die Bezeichnung der Unterrichtsfächer fortschreiben, soweit sich nicht wesentliche Unterrichtsinhalte ändern.

(2) Der Unterricht in dem Fach Sozialpädagogische Praxis wird im ersten Schuljahr im Umfang von einem Schultag je Woche und im zweiten Schuljahr im Umfang von zwei Schultagen je Woche als Praktikum in geeigneten Einrichtungen der Kindertagesbetreuung durchgeführt. Die Schülerin oder der Schüler wählt die Praxisstelle mit Genehmigung der Schule.

(3) Über die Leistungen der Schülerin oder des Schülers in der praktischen Ausbildung erteilen die Praxisstelle und die Fachlehrkraft zum Ende des Schulhalbjahres eine Zwischenbeurteilung und zum Ende des Schuljahres eine Abschlussbeurteilung. Auf dieser Grundlage setzt die Zeugnis-konferenz die Note fest. Werden die Leistungen der Schülerin oder des Schülers mit der Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet, sind die Gründe in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 5

Probehalbjahr

Die Voraussetzungen des Probehalbjahres erfüllt, wer nach den Noten des Halbjahreszeugnisses eine Durchschnittsnote von mindestens 4,0 erreicht und im Fach Sozialpädagogische Praxis mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat.

§ 6

Versetzung

(1) Der Übergang vom ersten Schuljahr in das zweite Schuljahr der Ausbildung setzt eine Versetzung voraus. Grundlage der Entscheidung über die Versetzung sind die Bewertungen der Leistungen im Jahreszeugnis. Eine Schülerin oder ein Schüler wird versetzt, wenn sie oder er in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. Eine Schülerin oder ein Schüler wird auch versetzt, wenn sie oder er für nicht ausreichende Leistungen einen Ausgleich gemäß Absatz 2 hat oder wenn ihre oder seine nicht ausreichenden Leistungen gemäß Absatz 3 unberücksichtigt bleiben.

(2) Mangelhafte Leistungen in einem Fach werden durch mindestens gute Leistungen in einem anderen Fach oder befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern ausgeglichen. Mangelhafte Leistungen in zwei Fächern werden durch mindestens gute Leistungen in zwei anderen Fächern oder mindestens gute Leistungen in einem anderen Fach und befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern oder befriedigende Leistungen in vier anderen Fächern ausgeglichen. Mangelhafte Leistungen im Fach Sozialpädagogische Praxis oder mangelhafte Leistungen in drei Fächern oder ungenügende Leistungen in einem Fach werden nicht ausgeglichen.

(3) Eine Schülerin oder ein Schüler wird ausnahmsweise ohne Ausgleich für mangelhafte oder ungenügende Leistungen versetzt, wenn der unzureichende Leistungsstand durch längere Krankheit oder andere schwerwiegende Belastungen verursacht ist und wenn zu erwarten ist, dass sie oder er trotz der Belastungen das Ziel des Bildungsgangs erreichen wird. Eine Versetzung im Ausnahmeweg ist ausgeschlossen, wenn die Schülerin oder der Schüler im Fach Sozialpädagogische Praxis nicht ausreichende Leistungen erbracht hat.

§ 7

Gliederung und Gegenstand der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(2) Schriftlich wird in den Fächern Sozialpädagogisches Handeln, Sprache und Kommunikation, Fachenglisch sowie Berechnungen geprüft. Für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben stehen jeweils drei, im Fach Fachenglisch zwei Zeitstunden zur Verfügung.

(3) Mündlich kann in allen Unterrichtsfächern des Lernbereichs I und des Lernbereichs III geprüft werden.

§ 8

Ergebnis der Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen des Prüflings in allen Prüfungsfächern sowie im Fach Sozialpädagogische Praxis mindestens mit der Endnote „ausreichend“ bewertet wurden oder wenn der Prüfling für nicht ausreichende Leistungen einen Ausgleich entsprechend § 6 Absatz 2 hat.

§ 9

Abschlusszeugnis

Wer die Berufsfachschule für Sozialwesen erfolgreich abgeschlossen hat, erhält darüber ein Abschlusszeugnis. Im Abschlusszeugnis wird vermerkt, dass das Zeugnis in seinen Berechtigungen dem Abschlusszeugnis der Realschule entspricht.

§ 10

Prüfung für Externe

(1) Wer die mit dem Abschlusszeugnis gemäß § 9 verbundenen Berechtigungen erwerben will, ohne die Berufsfachschule für Sozialwesen besucht zu haben, kann die Prüfung für Externe ablegen.

(2) Zur Prüfung wird zugelassen, wer die Voraussetzungen nach § 3 erfüllt und nach dem persönlichen Bildungsgang und Berufsweg erwarten lässt, dass die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten den Anforderungen genügen, die an den Erwerb der Berechtigung gestellt werden. Eine praktische Ausbildung gemäß § 4 Absatz 2 ist durch eine gleichwertige praktische Ausbildung an einer privaten Bildungseinrichtung oder durch eine gleichwertige Berufstätigkeit in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung nachzuweisen.

(3) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen, einem praktischen und einem mündlichen Teil.

(4) Schriftlich wird in den Fächern Sozialpädagogisches Handeln, Bewegung und Gesundheit, Sprache und Kommunikation, Wirtschaft und Gesellschaft, Fachenglisch sowie Berechnungen geprüft. Für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben stehen jeweils drei, in den Fächern Wirtschaft und Gesellschaft sowie Fachenglisch jeweils zwei Zeitstunden zur Verfügung.

(5) Eine praktische Prüfung wird im Fach Sozialpädagogische Praxis durchgeführt. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, sich in einer Praxisstelle auf die praktische Prüfung vorzubereiten. Die praktische Prüfung erfolgt als Einzel- oder Gruppenprüfung. Sie soll je Prüfling mindestens 30 Minuten und höchstens 60 Minuten dauern. Im Anschluss an die praktische Prüfung wird sie mit dem Prüfling erörtert. Die Beurteilung erfolgt nach § 4 Absatz 3.

(6) Mündlich wird in jedem Unterrichtsfach nach § 4 Absatz 1 geprüft. In einem Fach der schriftlichen oder praktischen Prüfung wird von einer mündlichen Prüfung in der Regel abgesehen, wenn der Prüfling in der schriftlichen oder praktischen Prüfung des Faches mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. In diesem Fall kann der Prüfling eine mündliche Prüfung beantragen. Der Antrag ist schriftlich innerhalb von drei Tagen nach Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung zu stellen. Zur mündlichen Prüfung wird nicht zugelassen, wer in der schriftlichen und praktischen Prüfung in drei Fächern mangelhafte oder in einem Fach ungenügende Leistungen erbracht hat. In diesem Fall ist die Prüfung für Externe nicht bestanden.

(7) Für das Ergebnis der Prüfung gilt § 8 entsprechend.

(8) Im Prüfungszeugnis wird vermerkt, dass die Prüfung für Externe abgelegt wurde.

Artikel 4

Ausbildungs- und Prüfungsordnung
der Berufsfachschule für Ernährung und Hauswirtschaft
(APO-EuH)

Auf Grund von § 21 Absatz 2, § 44 Absatz 1 Satz 2, § 44 Absatz 2 Satz 3, § 45 Absatz 4, § 46 Absatz 2 und § 47 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97) wird verordnet:

§ 1

Ziel und Dauer der Ausbildung

(1) Die Ausbildung der Berufsfachschule für Ernährung und Hauswirtschaft soll eine berufliche Grundbildung und Grundzüge einer beruflichen Fachbildung im Berufsfeld Ernährung und Hauswirtschaft sowie einen dem Realschulabschluss gleichwertigen Abschluss vermitteln.

(2) Die Ausbildung beginnt mit dem Probehalbjahr und schließt mit der Abschlussprüfung ab.

(3) Die Ausbildung dauert in Vollzeitform zwei Schuljahre. Ausbildungen in Teilzeitform dauern entsprechend länger.

§ 2

Zulassung zur Ausbildung

Zu der Ausbildung wird zugelassen, wer die Hauptschule abgeschlossen oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben hat.

§ 3

Art und Inhalt der Ausbildung

(1) Die Ausbildung umfasst die Unterrichtsfächer

im Lernbereich I:

Lebensmittelverarbeitung und Ernährung,
Arbeiten im Verkauf,
Arbeiten in der Warenwirtschaft,
Gestaltung und Service,

im Lernbereich II:

Sprache und Kommunikation,
Fachenglisch,
Berechnungen,
Wirtschaft und Gesellschaft,
Sport.

Die zuständige Behörde kann die Bezeichnung der Unterrichtsfächer fortschreiben, soweit sich nicht wesentliche Unterrichtsinhalte ändern.

§ 4

Probehalbjahr

Die Voraussetzungen des Probehalbjahres erfüllt, wer nach den Noten des Halbjahreszeugnisses eine Durchschnittsnote von mindestens 4,0 erreicht hat.

§ 5

Versetzung

(1) Der Übergang in das jeweils nächste Schuljahr der Ausbildung setzt eine Versetzung voraus. Grundlage der Entscheidung über die Versetzung sind die Bewertungen der Leistungen im Jahreszeugnis. Eine Schülerin oder ein Schüler wird versetzt, wenn sie oder er in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. Eine Schülerin oder ein Schüler wird auch versetzt, wenn sie oder er für nicht ausreichende Leistungen gemäß den Absätzen 2 und 3 einen Ausgleich hat oder ihre oder seine nicht ausreichenden Leistungen gemäß Absatz 4 unberücksichtigt bleiben.

(2) Mangelhafte Leistungen in einem Fach werden durch mindestens gute Leistungen in einem oder befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern ausgeglichen. Mangelhafte Leistungen in zwei Fächern werden durch mindestens gute Leistungen in zwei anderen Fächern oder mindestens gute Leistungen in einem anderen und befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern oder befriedigende Leistungen in vier anderen Fächern ausgeglichen. Nicht ausreichende Leistungen im Fach Sport können unberücksichtigt bleiben; die Fachlehrkraft ist zu hören. Die Schule kann die Vorlage einer schul- oder amtsärztlichen Bescheinigung verlangen.

(3) Mangelhafte Leistungen in drei Fächern oder ungenügende Leistungen in einem Fach werden nicht ausgeglichen.

(4) Eine Schülerin oder ein Schüler wird ausnahmsweise ohne Ausgleich für mangelhafte oder ungenügende Leistungen versetzt, wenn der unzureichende Leistungsstand durch längere Krankheit oder andere schwerwiegende Belastungen verursacht ist und wenn zu erwarten ist, dass sie oder er trotz der Belastungen das Ziel des nächsthöheren Schuljahres erreichen wird.

§ 6

Gliederung und Gegenstand der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die schriftliche Prüfung kann auch praktische Aufgaben beinhalten.

(2) Schriftlich wird in den Fächern Lebensmittelverarbeitung und Ernährung, Arbeiten in der Warenwirtschaft, Sprache und Kommunikation und Fachenglisch geprüft. Für die Bearbeitung der einzelnen Arbeiten stehen in den Fächern Lebensmittelverarbeitung und Ernährung sowie Arbeiten in der Warenwirtschaft jeweils mindestens drei, im Fach Sprache und Kommunikation drei und im Fach Fachenglisch zwei Zeitstunden zur Verfügung.

(3) Mündlich kann in jedem Unterrichtsfach außer im Fach Sport geprüft werden.

§ 7

Ergebnis der Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen des Prüflings in allen Prüfungsfächern mindestens mit der Endnote „ausreichend“ bewertet wurden oder wenn der Prüfling für nicht ausreichende Leistungen ein Ausgleich entsprechend § 5 Absätze 2 und 3 hat.

§ 8

Abschlusszeugnis

(1) Wer die Berufsfachschule für Ernährung und Hauswirtschaft erfolgreich abgeschlossen hat, erhält darüber ein Abschlusszeugnis. Im Abschlusszeugnis wird vermerkt, dass

das Zeugnis in seinen Berechtigungen dem Abschlusszeugnis der Realschule entspricht.

§ 9

Prüfung für Externe

(1) Wer den Abschluss der Berufsfachschule für Ernährung und Hauswirtschaft erwerben will, ohne sie besucht zu haben, kann die Prüfung für Externe ablegen.

(2) Zur Prüfung wird zugelassen, wer eine der Voraussetzungen nach § 2 erfüllt und nach dem persönlichen Bildungsgang und Berufsweg erwarten lässt, dass die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten den Anforderungen genügen, die an den Erwerb der Berechtigung gestellt werden.

(3) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die schriftliche Prüfung kann auch praktische Aufgaben beinhalten.

(4) Schriftlich wird in den Fächern Lebensmittelverarbeitung und Ernährung, Arbeiten in der Warenwirtschaft, Sprache und Kommunikation, Fachenglisch, Berechnungen sowie Wirtschaft und Gesellschaft geprüft. Für die Durchführung der schriftlichen Prüfung gilt § 6 Absatz 2 entsprechend. Für die Fächer Berechnungen sowie Wirtschaft und Gesellschaft stehen jeweils zwei Zeitstunden zur Verfügung.

(5) Mündlich kann in jedem Unterrichtsfach außer Sport geprüft werden. In einem Fach der schriftlichen Prüfung wird von einer mündlichen Prüfung in der Regel abgesehen, wenn der Prüfling in der schriftlichen Prüfung des Faches mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. In diesem Fall kann der Prüfling eine mündliche Prüfung beantragen. Der Antrag ist schriftlich innerhalb von drei Tagen nach Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung zu stellen. Zur mündlichen Prüfung wird nicht zugelassen, wer in der schriftlichen und praktischen Prüfung in drei Fächern mangelhafte oder in einem Fach ungenügende und in einem weiteren Fach mangelhafte oder ungenügende Leistungen erbracht hat. In diesem Fall ist die Prüfung für Externe nicht bestanden.

(6) Für das Ergebnis der Prüfung gilt § 7 entsprechend.

(7) Das Prüfungszeugnis enthält einen Vermerk, dass die Prüfung für Externe abgelegt wurde.

Artikel 5

Ausbildungs- und Prüfungsordnung
der dreijährigen Berufsfachschule für Hauswirtschaft
(APO-HW)

Auf Grund von § 21 Absatz 2, § 44 Absatz 2 Satz 3, § 45 Absatz 4, § 46 Absatz 2 und § 47 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97) wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt in Verbindung mit der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für berufliche Schulen – Allgemeiner Teil – vom 25. Juli 2000 (HmbGVBl. S. 183, 184) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Ziel und Struktur der Ausbildung

(1) Die Berufsfachschule für Hauswirtschaft soll die Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen vermitteln, die einer Berufsausbildung im anerkannten Ausbildungsberuf „Hauswirtschaftler/Hauswirtschaftlerin“ entsprechen.

(2) Die Ausbildung dauert in Vollzeitform drei Schuljahre. Die Ausbildung beginnt mit dem Probehalbjahr und endet mit der Abschlussprüfung. Die Abschlussprüfung wird gemäß den Regelungen des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert am 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992, 3002), in der jeweils geltenden Fassung von der zuständigen Behörde durchgeführt und schließt mit der Abschlussprüfung vor der zuständigen Stelle ab.

§ 3

Zulassung zur Ausbildung

Zur Ausbildung wird zugelassen, wer die Hauptschule abgeschlossen oder eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben hat.

§ 4

Inhalt der Ausbildung

(1) Die Ausbildung umfasst die Unterrichtsfächer

im Lernbereich I:

Versorgungsleistungen,
Betreuungsleistungen,
Objekte pflegen und gestalten,
Organisieren und verwalten,
Fachenglisch,

im Lernbereich II:

Praxis der Hauswirtschaft,

im Lernbereich III:

Sprache und Kommunikation,
Wirtschaft und Gesellschaft,
Sport.

Die zuständige Behörde kann die Bezeichnung der Unterrichtsfächer fortschreiben, soweit sich nicht wesentliche Unterrichtsinhalte ändern.

(2) Der Unterricht im Lernbereich II umfasst zwei halbjährige Praktika. Sie haben Grundeinsichten in das Geschehen innerhalb der Praxisstellen, Grunderfahrungen in Arbeitsmethoden und einen Überblick über Aufbau und Organisation sowie über Personal- und Sozialfragen der Praxisstellen zu vermitteln. Die Praktika sind in einem Betrieb oder in der öffentlichen Verwaltung durchzuführen. Wird ein Praktikum nicht in einer Ausbildungsstätte der Freien und Hansestadt Hamburg durchgeführt, ist ein schriftlicher Praktikumsvertrag abzuschließen.

(3) Der Unterricht im Lernbereich II erfolgt an vier Wochentagen in der jeweiligen Praxisstelle und an einem Wochentag in der Schule. Der begleitende Unterricht kann auch in Blockform durchgeführt werden. Über die Leistungen der Schülerin oder des Schülers erteilt jede Praxisstelle eine Beurteilung, die eine Darstellung der Inhalte und des Ablaufs des Praktikums, eine Bewertung der erbrachten Leistungen sowie Angaben über Versäumnisse enthält. Auf Grundlage der Beurteilungen setzt die Zeugniskonferenz eine Note für beide Praktika fest. Werden die Leistungen der Schülerin oder des

Schülers mit der Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet, sind die Gründe in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 5

Probehalbjahr

Die Voraussetzungen des Probehalbjahres erfüllt, wer nach den Noten des Halbjahreszeugnisses eine Durchschnittsnote von mindestens 4,0 erreicht hat und die praktische Ausbildung voraussichtlich erfolgreich absolvieren wird.

§ 6

Versetzung

(1) Der Übergang in das jeweils nächste Schuljahr der Ausbildung setzt eine Versetzung voraus. Grundlage der Entscheidung über die Versetzung sind die Bewertungen der Leistungen im Jahreszeugnis. Eine Schülerin oder ein Schüler wird versetzt, wenn sie oder er in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. Eine Schülerin oder ein Schüler wird auch versetzt, wenn sie oder er für nicht ausreichende Leistungen gemäß der Absätze 2 und 3 einen Ausgleich hat oder ihre oder seine nicht ausreichenden Leistungen gemäß Absatz 4 unberücksichtigt bleiben.

(2) Mangelhafte Leistungen in einem Fach werden durch mindestens gute Leistungen in einem anderen Fach oder befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern ausgeglichen. Mangelhafte Leistungen in zwei Fächern werden durch mindestens gute Leistungen in zwei anderen Fächern oder mindestens gute Leistungen in einem anderen Fach und befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern oder befriedigende Leistungen in vier anderen Fächern ausgeglichen.

(3) Mangelhafte Leistungen im Fach Praxis der Hauswirtschaft sowie mangelhafte Leistungen in drei Fächern oder ungenügende Leistungen in einem Fach werden nicht ausgeglichen. Nicht ausreichende Leistungen im Fach Sport bleiben unberücksichtigt, wenn sie durch die körperliche Anlage der Schülerin oder des Schülers bedingt sind; die Vorlage einer schul- oder amtsärztlichen Bescheinigung kann verlangt werden.

(4) Eine Schülerin oder ein Schüler wird ausnahmsweise ohne Ausgleich für nicht ausreichende Leistungen versetzt, wenn der unzureichende Leistungsstand durch längere Krankheit oder andere schwerwiegende Belastungen verursacht ist und wenn zu erwarten ist, dass sie oder er trotz der Belastungen das Ziel des nächsthöheren Schuljahres erreichen wird.

§ 7

Abschlusszeugnis

Wer die Berufsfachschule für Hauswirtschaft erfolgreich abgeschlossen hat, erhält darüber ein Abschlusszeugnis.

§ 8

Gleichwertigkeit mit dem Realschulabschluss

(1) Das Abschlusszeugnis entspricht in seinen Berechtigungen dem Abschlusszeugnis der Realschule, wenn

1. die Abschlussprüfung vor der zuständigen Stelle erfolgreich abgelegt wurde,
2. eine Durchschnittsnote von mindestens 3,0 erreicht wurde und
3. ausreichende Kenntnisse in einer Fremdsprache vorliegen.

(2) Eine Schülerin oder ein Schüler hat ausreichende Kenntnisse in einer Fremdsprache erworben, wenn sie oder er das Fach Englisch in mindestens zwei aufeinanderfolgenden Schuljahren an einer staatlichen Schule erlernt und im Abschlusszeugnis der Berufsfachschule für Hauswirtschaft im Fach Fachenglisch mindestens die Endnote „ausreichend“ erreicht hat. Vorbildungen, die durch den erfolgreichen Abschluss der schulischen Ausbildung in einer Fremdsprache an einer staatlich genehmigten Ersatzschule oder die erfolgreiche Teilnahme an fremdsprachlichen Lehrgängen privater Bildungseinrichtungen erworben oder in Prüfungen nachgewiesen wurden, werden als gleichwertig anerkannt, wenn sie Kenntnissen in einer Fremdsprache nach Satz 1 entsprechen.

(3) Im Abschlusszeugnis wird ein Vermerk über die Gleichwertigkeit der Berechtigungen aufgenommen.

Artikel 6

Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschulen mit einjähriger Ausbildungsdauer der Fachbereiche Agrarwirtschaft, Technik und Gestaltung (APO-FS ATG)

Auf Grund von § 24 Absatz 2, § 44 Absatz 1 Satz 2, § 44 Absatz 2 Satz 3, § 45 Absatz 4 und § 46 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97) wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt in Verbindung mit der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für berufliche Schulen – Allgemeiner Teil – vom 25. Juli 2000 (HmbGVBl. S. 183, 184) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Ziel der Ausbildung

Fachkräfte mit beruflicher Erfahrung sollen durch eine berufsspezifische Fachausbildung sowie durch berufsübergreifende Ausbildungselemente befähigt werden, Aufgaben im mittleren Funktionsbereich zu übernehmen. Die Ausbildung endet mit einer Prüfung und ermöglicht einen staatlichen Abschluss.

§ 3

Gliederung und Inhalt der Ausbildung

(1) Die Ausbildung in den Fachbereichen ist in folgende Fachrichtungen unterteilt:

1. Fachbereich Agrarwirtschaft
Gartenbau,
2. Fachbereich Technik
a) Farbtechnik,
b) Uhrentechnik,
3. Fachbereich Gestaltung
Floristik.

Die zuständige Behörde kann innerhalb der Fachbereiche weitere Fachrichtungen und innerhalb der Fachrichtungen Schwerpunkte einrichten.

(2) Die Ausbildung erfolgt in einem Pflichtbereich. Ein Wahlpflichtbereich gemäß Absatz 4 kann hinzutreten. Die Zahl der im Pflicht- beziehungsweise im Wahlpflichtbereich zu erteilenden Unterrichtsstunden wird durch die Bildungs-

gangstundentafel der jeweiligen Fachrichtung festgelegt. Die zuständige Behörde kann die Bezeichnung der Unterrichtsfächer fortschreiben, soweit sich nicht wesentliche Unterrichtsinhalte ändern.

(3) Die einzelnen Unterrichtsfächer im Pflichtbereich sind in der Anlage aufgeführt.

(4) Der Wahlpflichtbereich besteht aus Ergänzungsfächern, die von der jeweiligen Fachschule für die Ausbildung festgesetzt werden. Sie schließen sich inhaltlich an die Unterrichtsfächer des Pflichtbereichs an. Zusätzlich kann im Wahlpflichtbereich die Ausbildung in einem Schwerpunkt vertieft werden; die Ergänzungsfächer für den Schwerpunkt bauen auf den Fächern des Pflichtbereichs auf. Die Leistungen, die eine Schülerin oder ein Schüler in einem Ergänzungsfach erbringt, werden mit einer Note bewertet und im Zeugnis ausgewiesen.

§ 4

Dauer der Ausbildung

Die Ausbildung dauert in der Vollzeitform ein Jahr und umfasst mindestens 1200 Unterrichtsstunden. Ausbildungen in Teilzeitform dauern entsprechend länger.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Ausbildung zugelassen wird,

1. wer die Berufsschule und die Ausbildung in einem für die jeweilige Fachrichtung geeigneten Ausbildungsberuf abgeschlossen hat und in einem der Berufe mindestens ein Jahr berufstätig war;
2. wer die Berufsschule abgeschlossen hat und fünf Jahre in einem für die Ausbildung an der Fachschule förderlichen Beruf tätig war. Auf die Dauer der Berufstätigkeit wird der Besuch einer für die Ausbildung geeigneten Berufsfachschule mit bis zu einem Jahr angerechnet.

(2) Die zuständige Behörde kann andere anerkannte Ausbildungsberufe als gleichwertige Vorbildung anerkennen.

(3) Die Voraussetzungen des Abschlusses der Berufsschule erfüllt auch, wer eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Ausbildung erworben hat.

§ 6

Gliederung und Gegenstand der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus einem schriftlichen Teil, einer Facharbeit mit anschließender Präsentation (Facharbeit) und einem mündlichen Teil.

(2) Prüfungsfächer sind alle Unterrichtsfächer nach § 3 Absätze 3 und 4, auch wenn der Prüfling nicht in jedem Fach geprüft wird.

(3) Schriftlich wird in zwei Fächern geprüft. Die einzelnen Prüfungsfächer der jeweiligen Fachrichtung ergeben sich aus der Anlage. Für die Bearbeitung der einzelnen Aufgaben stehen den Prüflingen jeweils drei Zeitstunden zur Verfügung. Die schriftliche Prüfung kann auch praktische Teile umfassen.

(4) Die Facharbeit ist aus einem berufsspezifischen Fach oder mehreren berufsspezifischen Fächern innerhalb des letzten Schulhalbjahres anzufertigen. Die Präsentation dauert etwa 30 Minuten.

(5) Mündlich kann in jedem Unterrichtsfach geprüft werden.

§ 7

Ergebnis der Abschlussprüfung

(1) Das Ergebnis der Abschlussprüfung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Note der Facharbeit und die Endnote in allen Prüfungsfächern mindestens ausreichend lautet oder ein Ausgleich nach Absatz 2 besteht. Befriedigende oder gute Leistungen der Facharbeit haben die gleiche Ausgleichswirkung wie entsprechende Leistungen in anderen Prüfungsfächern.

(2) Mangelhafte Leistungen in einem der Prüfungsfächer werden durch gute Leistungen in einem anderen Prüfungsfach oder durch befriedigende Leistungen in zwei anderen Prüfungsfächern ausgeglichen. Mangelhafte Leistungen in der Facharbeit oder mangelhafte Leistungen in zwei Prüfungsfächern oder ungenügende Leistungen in einem Prüfungsfach können nicht ausgeglichen werden.

§ 8

Abschlusszeugnis

(1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Abschlusszeugnis. Es bezeichnet die Fachrichtung und enthält den Vermerk über die bestandene Abschlussprüfung. Erfolgte die Ausbildung in einem Schwerpunkt, ist auch dieser anzugeben.

(2) Das Ergebnis der Facharbeit wird im Zeugnis gesondert ausgewiesen. Das Thema der Facharbeit kann genannt werden.

§ 9

Prüfung für Externe

(1) Wer die mit dem Abschlusszeugnis gemäß § 8 verbundenen Berechtigungen erwerben will, ohne eine staatliche oder staatlich anerkannte Fachschule besucht zu haben, kann die Prüfung für Externe ablegen.

(2) Zur Prüfung für Externe wird zugelassen, wer die Zulassungsbedingungen nach § 5 Absätze 1 bis 3 erfüllt und nach dem persönlichen Bildungsgang und Berufsweg erwarten lässt, dass die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten den Anforderungen genügen, die an den Erwerb der Berechtigungen gestellt werden.

(3) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(4) Schriftlich wird in vier Fächern geprüft. Die einzelnen Prüfungsfächer der jeweiligen Fachrichtung ergeben sich aus der Anlage. Für die einzelnen Arbeiten stehen nach näherer Festlegung bei der Bestimmung der Aufgaben 2 bis 4 Zeitstunden zur Verfügung. Die Gesamtdauer der schriftlichen Prüfung beträgt wenigstens 10 und höchstens 16 Zeitstunden. Die schriftliche Prüfung kann auch praktische Teile umfassen.

(5) Mündlich wird in allen Unterrichtsfächern geprüft. In einem Fach der schriftlichen Prüfung wird in der Regel von einer mündlichen Prüfung abgesehen, wenn der Prüfling in der schriftlichen Prüfung des Faches mindestens ausreichende Leistungen erzielt hat. In diesem Fall kann der Prüfling eine mündliche Prüfung beantragen. Der Antrag ist schriftlich und binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung zu stellen. Zur mündlichen Prüfung wird nicht zugelassen, wer in der schriftlichen Prüfung mindestens in der Hälfte der Fächer mangelhafte oder in einem Fach ungenügende und in einem weiteren Fach mangelhafte oder geringere Leistungen erbracht hat. In diesem Fall ist die Prüfung für Externe nicht bestanden.

(6) Für das Ergebnis der Prüfung gilt § 7 Absätze 1 und 2 entsprechend.

(7) Im Prüfungszeugnis wird vermerkt, dass die Prüfung für Externe abgelegt wurde.

Anlage

Verzeichnis
der Unterrichtsfächer nach § 3 Absatz 3
und der Fächer der schriftlichen Prüfung nach § 6 Absatz 3 und § 9 Absatz 4

Anmerkungen:

1. Die Fächer der schriftlichen Prüfung sind mit „P“ gekennzeichnet.
2. Die Fächer der schriftlichen Prüfung für Externe sind mit „EP“ gekennzeichnet.

1. Fachbereich Agrarwirtschaft

Fachrichtung Gartenbau

Betriebs- und Unternehmensführung	P	EP
Personal		EP
Produktion und Dienstleistungen	P	EP
Marketing		EP
Sprache und Kommunikation		

2. Fachbereich Technik

Fachrichtung Farbtechnik

Unternehmensführung	P	EP
Auftragsabwicklung	P	EP
Planung der Objektgestaltung		EP
Durchführung der Objektgestaltung		
Sprache und Kommunikation		EP

Fachrichtung Uhrentechnik

Unternehmensführung	P	EP
Planung und Fertigung	P	EP
Instandsetzung mechanischer und elektronischer Uhren		EP
Personal		
Sprache und Kommunikation		EP

3. Fachbereich Gestaltung

Fachrichtung Floristik

Unternehmensführung	P	EP
Personal		EP
Beschaffung und Pflege		
Gestaltung	P	EP
Präsentation und Marketing		
Sprache und Kommunikation		EP

Artikel 7

Ausbildungs- und Prüfungsordnung
der Fachschulen mit zweijähriger Ausbildungsdauer
der Fachbereiche Technik, Wirtschaft und Gestaltung
(APO-FS TWG)

Auf Grund von § 24 Absatz 2, § 44 Absatz 1 Satz 2, § 44 Absatz 2 Satz 3, § 45 Absatz 4, § 46 Absatz 2 und § 47 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97) wird verordnet:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Aufgaben und Ziele der Ausbildung
- § 3 Gliederung und Inhalt der Ausbildung
- § 4 Dauer der Ausbildung
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen

Abschnitt 2

Versetzung und Abschlussprüfung

- § 6 Versetzung und Erwerb des mittleren Bildungsabschlusses
- § 7 Gliederung und Gegenstand der Abschlussprüfung
- § 8 Ergebnis der Abschlussprüfung
- § 9 Mit dem Abschluss erworbene Berechtigungen
- § 10 Abschlusszeugnis

Abschnitt 3

Erwerb der Fachhochschulreife

- § 11 Voraussetzungen des Erwerbs
- § 12 Zuerkennung, Zeugniseintrag

Abschnitt 4

Prüfung für Externe

- § 13 Prüfung für Externe

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt in Verbindung mit der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für berufliche Schulen – Allgemeiner Teil – vom 25. Juli 2000 (HmbGVBl. S. 183, 184) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Aufgaben und Ziele der Ausbildung

(1) Fachkräften mit beruflicher Erfahrung soll eine berufliche Fachausbildung sowie eine erweiterte berufsübergreifende Bildung vermittelt werden, die sie befähigt, Aufgaben im mittleren Funktionsbereich zu übernehmen. Die Ausbildung endet mit einer Prüfung und ermöglicht einen staatlichen Abschluss.

(2) Zusätzlich kann die Fachhochschulreife erworben werden.

(3) Mit Genehmigung der zuständigen Behörde können durch ergänzende Lernangebote in den einzelnen Fachrichtungen weitere Qualifikationen und Abschlüsse erworben werden.

§ 3

Gliederung und Inhalt der Ausbildung

(1) Die Ausbildung in den Fachbereichen ist in folgende Fachrichtungen unterteilt:

1. Fachbereich Technik
 - a) Bautechnik,
 - b) Chemietechnik,
 - c) Elektrotechnik,
 - d) Luftfahrttechnik,
 - e) Holztechnik,
 - f) Informationstechnik,
 - g) Karosserie- und Fahrzeugbautechnik,
 - h) Maschinentechnik,
 - i) Mechatronik,
 - j) Medien,
 - k) Umweltschutztechnik,

2. Fachbereich Wirtschaft

- a) Betriebswirtschaft,
- b) Hotel- und Gastronomiemanagement,
- c) hauswirtschaftliche Dienstleistung,

3. Fachbereich Gestaltung

Gewandmeister.

Die zuständige Behörde kann innerhalb der Fachbereiche weitere Fachrichtungen und innerhalb der Fachrichtungen Schwerpunkte einrichten.

(2) Die Ausbildung innerhalb einer Fachrichtung umfasst einen Pflichtbereich und einen Wahlpflichtbereich.

(3) Die Zahl der im Pflicht- oder Wahlpflichtbereich zu erteilenden Unterrichtsstunden wird durch die Bildungsgangstafel der jeweiligen Fachrichtung festgelegt. Der Pflichtbereich gliedert sich in den fachrichtungsbezogenen Lernbereich I und den fachrichtungsübergreifenden Lernbereich II. Die einzelnen Unterrichtsfächer des Pflichtbereiches sind in der Anlage 1 aufgeführt.

(4) Der Wahlpflichtbereich besteht aus Ergänzungsfächern, die von der jeweiligen Fachschule für die Ausbildung in einer Fachrichtung festgesetzt werden. Sie schließen sich inhaltlich an die Unterrichtsfächer des Pflichtbereiches an. Zusätzlich kann im Wahlpflichtbereich die Ausbildung in einem Schwerpunkt vertieft werden; die Ergänzungsfächer für den Schwerpunkt bauen auf den Fächern des Lernbereichs I auf. Die Leistungen, die eine Schülerin oder ein Schüler in einem Ergänzungsfach erbringt, werden mit einer Note bewertet und im Zeugnis ausgewiesen.

(5) Im Wahlpflichtbereich kann Zusatzunterricht zum Erwerb der Fachhochschulreife angeboten werden. Inhalt und Umfang des Zusatzunterrichts ergeben sich aus der Bildungsgangstafel der jeweiligen Fachrichtung.

§ 4

Dauer der Ausbildung

(1) Die Ausbildung dauert in der Vollzeitform in der Regel zwei Jahre und umfasst mindestens 2400 Unterrichtsstunden.

Sie ist in eine einjährige Unterstufe und eine einjährige Oberstufe gegliedert. Unterstufe und Oberstufe sind in der Regel in Schulhalbjahre unterteilt. Ausbildungen in Teilzeitform dauern entsprechend länger und sind entsprechend der Dauer in eine Unterstufe und in eine Oberstufe gegliedert. Ein Wechsel zwischen Vollzeit- und Teilzeitform ist auf Antrag der Schülerin beziehungsweise des Schülers am Ende der Unterstufe einmal möglich.

(2) Innerhalb eines Fachbereiches kann eine abgeschlossene Fachschulausbildung auf Antrag der Fachschülerin beziehungsweise des Fachschülers auf die Fachschulausbildung in einer zweiten Fachrichtung mit bis zu einem Jahr angerechnet werden. Die Entscheidung trifft die zuständige Behörde.

(3) In Einzelfällen kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde die Ausbildung in der Unterstufe und in der Oberstufe zeitlich getrennt durchgeführt werden. Dabei soll die Zeitdauer zwischen dem Beginn und dem Abschluss des Bildungsganges höchstens vier Jahre betragen.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Ausbildung wird zugelassen, wer

1. die Berufsschule und die Ausbildung in einem für die jeweilige Fachrichtung geeigneten Ausbildungsberuf (Zugangsberuf) abgeschlossen hat und in einem der Zugangsberufe mindestens ein Jahr berufstätig war. Die Berufstätigkeit kann während der Fachschulausbildung in der Vollzeitform abgeleistet werden; die Ausbildung in der Fachschule verlängert sich in diesem Fall entsprechend. In der Fachrichtung Gewandmeister muss die berufliche Tätigkeit mindestens ein Jahr in einer Theater- oder Kostümwerkstatt ausgeübt worden sein;
2. die Ausbildung zur staatlich geprüften Assistentin oder zum staatlich geprüften Assistenten in einem für die jeweilige Fachrichtung geeigneten Beruf nach Landesrecht abgeschlossen hat und mindestens ein Jahr in diesem Beruf tätig war;
3. die Berufsschule und eine Ausbildung abgeschlossen hat und fünf Jahre in einem für die Ausbildung an der Fachschule förderlichen Beruf tätig war. Auf die Dauer der Berufstätigkeit wird der Besuch einer für die Ausbildung geeigneten Berufsfachschule mit bis zu einem Jahr angerechnet.

(2) Die Zugangsberufe für die einzelnen Fachrichtungen sind in Anlage 2 festgelegt. Die zuständige Behörde kann andere anerkannte Ausbildungsberufe als gleichwertige Vorbildung anerkennen.

(3) Die Voraussetzung des Abschlusses der Berufsschule erfüllt auch, wer eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben hat.

(4) Findet die Ausbildung in Teilzeitform statt, kann die gemäß der Absätze 1 und 2 erforderliche Berufstätigkeit bis zur Hälfte während der Fachschulausbildung abgeleistet werden.

(5) Wer die Voraussetzungen für die Zulassung erfüllt und eine für die Ausbildung geeignete zusätzliche Vorbildung besitzt, kann mit Genehmigung der zuständigen Behörde unmittelbar in die Oberstufe eintreten.

Abschnitt 2

Versetzung und Abschlussprüfung

§ 6

Versetzung und Erwerb des mittleren Bildungsabschlusses

(1) Der Übergang von der Unterstufe in die Oberstufe setzt eine Versetzung voraus (Jahresversetzung). Die Schulkonferenz kann eine halbjährliche Versetzung beschließen.

(2) Grundlage der Entscheidung über die Jahresversetzung sind die Noten des Jahreszeugnisses, bei halbjährlicher Versetzung die Noten des Halbjahreszeugnisses. Eine Schülerin oder ein Schüler wird versetzt, wenn in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden oder wenn mangelhafte Leistungen nach Absatz 3 ausgeglichen werden.

(3) Mangelhafte Leistungen in einem Fach des Pflichtbereiches werden durch mindestens gute Leistungen in einem anderen Fach des Pflichtbereiches oder befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern des Pflichtbereiches ausgeglichen. Mangelhafte Leistungen in einem Ergänzungsfach des Wahlpflichtbereichs werden durch mindestens gute Leistungen in einem Fach oder befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern ausgeglichen. Mangelhafte Leistungen in zwei Fächern oder ungenügende Leistungen in einem Fach können nicht ausgeglichen werden.

(4) Eine Schülerin oder ein Schüler wird ausnahmsweise ohne Ausgleich für nicht ausreichende Leistungen versetzt, wenn der unzureichende Leistungsstand durch längere Krankheit oder andere schwerwiegende Belastungen verursacht ist und zu erwarten ist, dass trotz der Belastungen das Ziel des nächsthöheren Schuljahres oder Schulhalbjahres erreicht wird.

(5) Die Versetzung in die Oberstufe schließt einen dem Realschulabschluss gleichwertigen Abschluss ein. Für Schülerinnen und Schüler, die ohne den Realschulabschluss in den Bildungsgang eingetreten sind, enthält das Versetzungszeugnis den Vermerk: „Dieses Zeugnis entspricht in seinen Berechtigungen dem Abschlusszeugnis der Realschule.“

§ 7

Gliederung und Gegenstand der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus einem schriftlichen Teil, einer Facharbeit mit anschließender Präsentation und einem mündlichen Teil.

(2) Schriftlich wird in mindestens drei Pflichtfächern einschließlich des Schwerpunktes geprüft. In einem schriftlichen Prüfungsfach des Pflichtbereichs werden die inhaltlichen und zeitlichen Anforderungen erfüllt, die an den Erwerb der Fachhochschulreife zu Grunde zu legen sind (besonderes schriftliches Prüfungsfach). Die einzelnen Prüfungsfächer der jeweiligen Fachrichtung, einschließlich des besonderen schriftlichen Prüfungsfaches, ergeben sich aus Anlage 1. Für die Bearbeitung der einzelnen Arbeiten stehen nach näherer Festlegung bei der Bestimmung der Aufgaben jeweils 2 bis 4 Zeitstunden zur Verfügung. Die Gesamtdauer der schriftlichen Prüfung beträgt mindestens 9 und höchstens 12 Zeitstunden. Die schriftliche Prüfung kann auch praktische Teile umfassen.

(3) Die Facharbeit ist aus dem Bereich eines Faches beziehungsweise mehrerer Fächer des Lernbereichs I beziehungsweise des Schwerpunktes innerhalb des letzten Schulhalbjahres anzufertigen. Die Präsentation dauert etwa 30 Minuten. In der Fachrichtung Gewandmeister ist das Material für die

praktischen Anteile der Facharbeit von der Schülerin beziehungsweise vom Schüler bereitzustellen.

(4) Mündlich kann in jedem Unterrichtsfach geprüft werden.

§ 8

Ergebnis der Abschlussprüfung

Das Ergebnis der Abschlussprüfung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Note der Facharbeit und die Endnote in allen Prüfungsfächern mindestens ausreichend lautet oder ein Ausgleich nach § 6 Absatz 3 besteht. Befriedigende oder gute Leistungen der Facharbeit haben die gleiche Ausgleichswirkung wie entsprechende Leistungen in anderen Prüfungsfächern.

§ 9

Mit dem Abschluss erworbene Berechtigungen

(1) Der Abschluss einer Fachrichtung des Fachbereiches Technik berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Technikerin“ oder „Staatlich geprüfter Techniker“.

(2) Der Abschluss einer Fachrichtung des Fachbereiches Wirtschaft berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Betriebswirtin“ oder „Staatlich geprüfter Betriebswirt“.

(3) Der Abschluss der Fachrichtung Gewandmeister berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Gewandmeisterin“ oder „Staatlich geprüfter Gewandmeister“.

(4) Die zuständige Behörde kann für bestimmte Fachrichtungen von den Absätzen 1 bis 3 abweichende Berufsbezeichnungen zulassen (landesrechtliche Berufsbezeichnung).

§ 10

Abschlusszeugnis

(1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Abschlusszeugnis. Es enthält den Vermerk über die bestandene Abschlussprüfung und über die erworbene Berufsbezeichnung. In dem Vermerk ist die Fachrichtung mit anzugeben. Erfolgte die Ausbildung in einem Schwerpunkt innerhalb einer Fachrichtung, ist der Schwerpunkt mit anzugeben. Berechtigt der Abschluss zur Führung einer landesrechtlichen Berufsbezeichnung, enthält das Zeugnis den Vermerk, dass diese mit der durch § 9 Absätze 1 bis 3 jeweils festgelegten Berufsbezeichnung gleichgestellt ist (Gleichstellungsvermerk).

(2) Das Ergebnis der Facharbeit wird im Zeugnis gesondert ausgewiesen. Das Thema der Facharbeit kann genannt werden.

Abschnitt 3

Erwerb der Fachhochschulreife

§ 11

Voraussetzungen des Erwerbs

(1) Der Erwerb der Fachhochschulreife setzt voraus, dass innerhalb des jeweiligen Fachbereiches im sprachlichen, mathematisch-naturwissenschaftlichen und gesellschaftswissenschaftlichen Bereich die inhaltlichen und zeitlichen Anforderungen, die an den Erwerb der Fachhochschulreife zu stellen sind, erfüllt werden. Einer der in Satz 1 genannten Bereiche

wird durch das in der Anlage 1 bezeichnete besondere schriftliche Prüfungsfach abgedeckt. Die beiden anderen Bereiche werden durch den zum Erwerb der Fachhochschulreife zu belegenden Pflicht- beziehungsweise Wahlpflichtunterricht abgedeckt. Die in den jeweiligen Fachrichtungen zu belegenden Fächer ergeben sich aus der Anlage 1. Inhalt und Umfang dieses Unterrichts richten sich nach der jeweiligen Bildungsgangstafel der jeweiligen Fachrichtung.

(2) Fachschülerinnen beziehungsweise Fachschüler erwerben die Fachhochschulreife, wenn sie die Abschlussprüfung bestanden und erfolgreich an dem für den Erwerb der Fachhochschulreife zu belegenden Unterricht teilgenommen haben.

(3) Die Teilnahme am Unterricht zum Erwerb der Fachhochschulreife war erfolgreich, wenn die Fachschülerin beziehungsweise der Fachschüler in jedem zu belegenden Unterrichtsfach kontinuierliche, schriftliche Leistungsnachweise erbracht und insgesamt mindestens ausreichende Leistungen erreicht hat beziehungsweise ein Ausgleich nach § 6 Absatz 3 besteht.

§ 12

Zuerkennung, Zeugniseintrag

(1) Nach Bestehen der Abschlussprüfung und erfolgreicher Teilnahme am Unterricht zum Erwerb der Fachhochschulreife wird die Fachhochschulreife zuerkannt.

(2) Die Zuerkennung erfolgt durch folgenden Vermerk auf dem Abschlusszeugnis: „Entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb einer Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen – Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 und 22. Oktober 1999 (in der jeweils geltenden Fassung) – berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen“.

Abschnitt 4

Prüfung für Externe

§ 13

Prüfung für Externe

(1) Wer die mit dem Abschlusszeugnis gemäß § 9 verbundenen Berechtigungen erwerben will, ohne eine staatliche oder staatlich anerkannte Fachschule besucht zu haben, kann die Prüfung für Externe ablegen.

(2) Zur Prüfung für Externe wird zugelassen, wer die Zulassungsbedingungen nach § 5 Absatz 1 bis 3 erfüllt und nach dem persönlichen Bildungsgang und Berufsweg erwarten lässt, dass die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten den Anforderungen genügen, die an den Erwerb der Berechtigungen gestellt werden.

(3) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(4) Einschließlich der Ergänzungsfächer des Schwerpunktes wird schriftlich in fünf Fächern geprüft. Die einzelnen Prüfungsfächer der jeweiligen Fachrichtung ergeben sich aus Anlage 1. Für die einzelnen Arbeiten stehen nach näherer Festlegung bei der Bestimmung der Aufgaben 2 bis 4 Zeitstunden zur Verfügung. Die Gesamtdauer der schriftlichen

Prüfung beträgt wenigstens 15 und höchstens 20 Zeitstunden. Die schriftliche Prüfung kann auch praktische Teile umfassen.

(5) Mündlich wird in allen Fächern des Pflichtbereiches geprüft. In einem Fach der schriftlichen Prüfung wird in der Regel von einer mündlichen Prüfung abgesehen, wenn der Prüfling in der schriftlichen Prüfung des Faches mindestens ausreichende Leistungen erzielt hat. In diesem Fall kann der Prüfling eine mündliche Prüfung beantragen. Der Antrag ist schriftlich und binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung zu stellen. Zur mündlichen Prüfung wird nicht zugelassen, wer in der schriftlichen Prüfung mindestens in der Hälfte der Fächer mangelhafte oder in einem Fach ungenügende und in einem weiteren Fach mangelhafte oder geringere Leistungen erbracht hat. In diesem Fall ist die Prüfung für Externe nicht bestanden.

(6) Für das Ergebnis der Prüfung gilt § 8 entsprechend.

(7) Wer nach Abschluss einer Hochschulausbildung in einer Fortbildungsmaßnahme auf die Prüfung für Externe vorbereitet worden ist, wird abweichend von Absatz 2 auch dann zugelassen, wenn die Ausbildung in einem Zugangsberuf gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 abgeschlossen wurde und die Dauer der Berufstätigkeit in einem der Zugangsberufe weniger als ein Jahr beträgt. Für Prüflinge mit abgeschlossener Hochschulausbildung sind die Fächer Sprache und Kommunikation sowie Wirtschaft und Gesellschaft keine Prüfungsfächer. Auf die Prüfung in den verbleibenden Prüfungsfächern kann verzichtet werden, wenn sie Gegenstand einer Hochschulprüfung gewesen sind. Die Anzahl der Prüfungsfächer und die Gesamtdauer der schriftlichen Prüfung verringert sich entsprechend.

(8) Im Prüfungszeugnis wird vermerkt, dass die Prüfung für Externe abgelegt wurde.

Anlage 1

Verzeichnis der Unterrichtsfächer nach § 3 Absätze 2 bis 4 und der Fächer der schriftlichen Prüfung nach § 7 Absatz 2 und § 13 Absatz 4

Anmerkungen:

1. Die Fächer der schriftlichen Prüfung sind mit „P“ gekennzeichnet. Weisen zwei oder mehrere Fächer eines Lernbereichs die Kennzeichnung „P*“ auf, erfolgt die Festlegung des Prüfungsfaches durch Wahl der Schülerin oder des Schülers.
2. Die schriftliche Prüfung im mit „bP“ gekennzeichneten Fach (besonderes schriftliches Prüfungsfach) wird gemäß der Anforderungen der Rahmenvereinbarungen der KMK über „den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen“ (Beschluss der KMK vom 5. Juni 1998) – in der jeweils geltenden Fassung – durchgeführt.
3. Die Fächer der schriftlichen Prüfung für Externe sind mit „EP“ gekennzeichnet.
4. Die zuständige Behörde kann dieses Verzeichnis hinsichtlich der Bezeichnung der Unterrichtsfächer fortschreiben, soweit sich nicht wesentliche Unterrichtsinhalte ändern.

1. Fachbereich Technik

a) Fachrichtung Bautechnik

	Prüfung	Prüfung für Externe
Lernbereich I		
Bemessen	P	EP
Planen und konstruieren	bP	EP
Baubetrieb	P	EP
Lernbereich II		
Sprache und Kommunikation ¹⁾		
Fachenglisch ¹⁾		
Wirtschaft und Gesellschaft		
Wahlpflichtbereich		EP
	(zwei Prüfungen)	

¹⁾ Die gekennzeichneten Fächer müssen für den Erwerb der Fachhochschulreife als zusätzlicher, vertiefender Unterricht im Wahlpflichtbereich belegt werden.

b) Fachrichtung Chemietechnik

	Prüfung	Prüfung für Externe
Lernbereich I		
Labor und Betrieb organisieren	P	EP
Messen und auswerten	bP	EP
Stoffe darstellen und analysieren	P	EP
Lernbereich II		
Sprache und Kommunikation ¹⁾		
Fachenglisch ¹⁾		
Wirtschaft und Gesellschaft		EP
Wahlpflichtbereich		EP

¹⁾ Die gekennzeichneten Fächer müssen für den Erwerb der Fachhochschulreife als zusätzlicher, vertiefender Unterricht im Wahlpflichtbereich belegt werden.

c) Fachrichtung Elektrotechnik

	Prüfung	Prüfung für Externe
Lernbereich I		
Energieanlagen analysieren und planen	P*	EP
Elektronische Systeme dimensionieren	bP	EP
Anlagen automatisieren	P*	EP
Rechnersysteme einrichten und vernetzen	P*	EP
Lernbereich II		
Sprache und Kommunikation ¹⁾		
Fachenglisch ¹⁾		
Wirtschaft und Gesellschaft		
Wahlpflichtbereich		EP

¹⁾ Die gekennzeichneten Fächer müssen für den Erwerb der Fachhochschulreife als zusätzlicher, vertiefender Unterricht im Wahlpflichtbereich belegt werden.

d) Fachrichtung Luftfahrttechnik

	Prüfung	Prüfung für Externe
Lernbereich I		
Technische Systeme berechnen	bP	EP
Flugmechanik analysieren	P	EP
Entwicklung und Konstruktion	P	EP
Komponenten und Aggregate einsetzen		EP
Lernbereich II		
Sprache und Kommunikation ¹⁾		
Fachenglisch ¹⁾		EP
Wirtschaft und Gesellschaft		
Wahlpflichtbereich		

¹⁾ Die gekennzeichneten Fächer müssen für den Erwerb der Fachhochschulreife als zusätzlicher, vertiefender Unterricht im Wahlpflichtbereich belegt werden.

e) Fachrichtung Holztechnik

	Prüfung	Prüfung für Externe
Lernbereich I		
Gestalten und konstruieren	P	EP
Fertigungsverfahren anwenden	P	EP
Betriebsdaten optimieren	bP	EP
Lernbereich II		
Sprache und Kommunikation ¹⁾		EP
Fachenglisch ¹⁾		
Wirtschaft und Gesellschaft		
Wahlpflichtbereich		EP

¹⁾ Die gekennzeichneten Fächer müssen für den Erwerb der Fachhochschulreife als zusätzlicher, vertiefender Unterricht im Wahlpflichtbereich belegt werden.

f) Fachrichtung Informationstechnik

	Prüfung	Prüfung für Externe
Lernbereich I		
Planen und installieren	P*	EP
Verbinden und einrichten	bP	EP
Konfigurieren und administrieren	P*	EP
Entwickeln und programmieren	P*	EP
Lernbereich II		
Sprache und Kommunikation ¹⁾		
Fachenglisch ¹⁾		EP
Wirtschaft und Gesellschaft		
Wahlpflichtbereich		

¹⁾ Die gekennzeichneten Fächer müssen für den Erwerb der Fachhochschulreife als zusätzlicher, vertiefender Unterricht im Wahlpflichtbereich belegt werden.

g) Fachrichtung Karosserie und Fahrzeugbautechnik

	Prüfung	Prüfung für Externe
Lernbereich I		
Fahrzeugkomponenten konzipieren	P	EP
Berechnen und entwerfen	bP	EP
Computergestütztes konstruieren	P	EP
Steuern und regeln		EP
Fertigungs- und Arbeitsabläufe planen		EP
Lernbereich II		
Sprache und Kommunikation ¹⁾		
Fachenglisch ¹⁾		
Wirtschaft und Gesellschaft		
Wahlpflichtbereich		

¹⁾ Die gekennzeichneten Fächer müssen für den Erwerb der Fachhochschulreife als zusätzlicher, vertiefender Unterricht im Wahlpflichtbereich belegt werden.

h) Fachrichtung Maschinentechnik

	Prüfung	Prüfung für Externe
Lernbereich I		
Berechnen und konstruieren	bP	EP
Steuern und automatisieren	P	EP
Fertigen und vertreiben	P	EP
Lernbereich II		
Sprache und Kommunikation ¹⁾		
Fachenglisch ¹⁾		
Wirtschaft und Gesellschaft		EP
Wahlpflichtbereich		EP

¹⁾ Die gekennzeichneten Fächer müssen für den Erwerb der Fachhochschulreife als zusätzlicher, vertiefender Unterricht im Wahlpflichtbereich belegt werden.

i) Fachrichtung Mechatronik

	Prüfung	Prüfung für Externe
Lernbereich I		
Planen und konfigurieren	P	EP
Entwickeln und einrichten	bP	EP
Konstruieren und dokumentieren	P	EP
Lernbereich II		
Sprache und Kommunikation ¹⁾		EP
Fachenglisch ¹⁾		EP
Wirtschaft und Gesellschaft		
Wahlpflichtbereich		

¹⁾ Die gekennzeichneten Fächer müssen für den Erwerb der Fachhochschulreife als zusätzlicher, vertiefender Unterricht im Wahlpflichtbereich belegt werden.

j) Fachrichtung Medien

	Prüfung	Prüfung für Externe
Lernbereich I		
Bereitstellen und prüfen	bP	EP
Aufbauen und in Betrieb nehmen	P*	EP
Planen und organisieren	P*	EP
Bewerten und bearbeiten	P*	EP
Lernbereich II		
Sprache und Kommunikation ¹⁾		
Fachenglisch ¹⁾		EP
Wirtschaft und Gesellschaft		
Wahlpflichtbereich		

¹⁾ Die gekennzeichneten Fächer müssen für den Erwerb der Fachhochschulreife als zusätzlicher, vertiefender Unterricht im Wahlpflichtbereich belegt werden.

k) Fachrichtung Umweltschutztechnik

	Prüfung	Prüfung für Externe
Lernbereich I		
Umweltbewertung und Umweltsanierung	P*	EP
Umweltmanagement	bP	EP
Technischer Umweltschutz	P*	EP
Regenerative Energieformen	P*	EP
Lernbereich II		
Sprache und Kommunikation ¹⁾		
Fachenglisch ¹⁾		
Wirtschaft und Gesellschaft		
Wahlpflichtbereich		
		EP

¹⁾ Die gekennzeichneten Fächer müssen für den Erwerb der Fachhochschulreife als zusätzlicher, vertiefender Unterricht im Wahlpflichtbereich belegt werden.

2. Fachbereich Wirtschaft

a) Fachrichtung Betriebswirtschaft

	Prüfung	Prüfung für Externe
Lernbereich I		
Analyse unternehmerischer Handlungsfelder	P	EP
Marketing	P*	EP*
Informations- und Organisationsmanagement	P*	EP*
Controlling	P*	EP*
Kostenmanagement		
Personalmanagement	P*	EP*
Lernbereich II		
Sprache und Kommunikation		
Wirtschaftsenglisch	bP	EP
Wahlpflichtbereich¹⁾		

¹⁾ Das Fach Wirtschaftsmathematik muss für den Erwerb der Fachhochschulreife als zusätzlicher, vertiefender Unterricht im Wahlpflichtbereich belegt werden.

b) Fachrichtung Hotel- und Gastronomiemanagement

	Prüfung	Prüfung für Externe
Lernbereich I		
Unternehmensführung	P	EP
Controlling	P	EP
Organisation		EP
Personalmanagement		EP
Lernbereich II		
Sprache und Kommunikation		
Fachenglisch	bP	EP
2. Fremdsprache		
Wirtschaft und Gesellschaft		
Wahlpflichtbereich¹⁾		

¹⁾ Das Fach Wirtschaftsmathematik muss für den Erwerb der Fachhochschulreife als zusätzlicher, vertiefender Unterricht im Wahlpflichtbereich belegt werden.

c) Fachrichtung Hauswirtschaftliche Dienstleistung

	Prüfung	Prüfung für Externe
Lernbereich I		
Dienstleistungserstellung		
Marketing		EP
Controlling	P*	EP
Organisation	P*	EP
Personalmanagement	P*	EP
Lernbereich II		
Sprache und Kommunikation	bP	EP
Fachenglisch ¹⁾		
Wirtschaft und Gesellschaft		
Wahlpflichtbereich¹⁾		

¹⁾ Das Fach Fachenglisch sowie das Fach Wirtschaftsmathematik müssen für den Erwerb der Fachhochschulreife als zusätzlicher, vertiefender Unterricht im Wahlpflichtbereich belegt werden.

3. Fachbereich Gestaltung

Fachrichtung Gewandmeister

	Prüfung	Prüfung für Externe
Lernbereich I		
Entwurf und Gestaltung	P	EP
Konstruktion und Planung	P	EP
Interpretation und Umsetzung	bP	EP
Lernbereich II		
Sprache und Kommunikation		
Fachenglisch ¹⁾		
Wirtschaft und Gesellschaft		EP
Wahlpflichtbereich ¹⁾		EP

- ¹⁾ Das Fach Fachenglisch sowie das Fach Mathematik müssen für den Erwerb der Fachhochschulreife als zusätzlicher, vertiefender Unterricht im Wahlpflichtbereich belegt werden.

Anlage 2

Verzeichnis der Zugangsberufe nach § 5 Absatz 2

1. Fachbereich Technik

a) Fachrichtung Bautechnik

Asphaltbauer / Asphaltbauerin
 Ausbaufacharbeiter / Ausbaufacharbeiterin
 Bauschlosser / Bauschlosserin
 Baustoffprüfer / Baustoffprüferin
 Bautechniker in der Wasserwirtschaftsverwaltung /
 Bautechnikerin in der Wasserwirtschaftsverwaltung
 Bauzeichner / Bauzeichnerin
 Beton- und Stahlbetonbauer /
 Beton- und Stahlbetonbauerin
 Betonfertigteilbauer / Betonfertigteilbauerin
 Betonwerker / Betonwerkerin
 Brunnenbauer / Brunnenbauerin
 Dachdecker / Dachdeckerin
 Estrichleger / Estrichlegerin
 Feuerungs- und Schornsteinbauer /
 Feuerungs- und Schornsteinbauerin
 Fliesen-, Platten- und Mosaikleger /
 Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerin
 Gleisbauer / Gleisbauerin
 Hochbaufacharbeiter / Hochbaufacharbeiterin
 Isolierer / Isoliererin
 Isoliermonteur / Isoliermonteurin
 Kachelofen- und Luftheizungsbauer /
 Kachelofen- und Luftheizungsbauerin
 Kanalbauer / Kanalbauerin
 Maurer / Maurerin
 Metallbauer / Metallbauerin – Konstruktionstechnik
 Schiffszimmerer / Schiffszimmererin
 Stahlbauschlosser / Stahlbauschlosserin
 Steinmetz / Steinmetzin

Steinmetz und Steinbildhauer /
 Steinmetzin und Steinbildhauerin
 Straßenbauer / Straßenbauerin
 Straßenbautechniker / Straßenbautechnikerin
 Stukkateur / Stukkateurin
 Tiefbaufacharbeiter / Tiefbaufacharbeiterin
 Trockenbaumonteur / Trockenbaumonteurin
 Vermessungstechniker / Vermessungstechnikerin
 Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer
 – Isoliermonteur / Wärme-, Kälte- und
 Schallschutzisolierer – Isoliermonteurin
 Wasserbauwerker / Wasserbauwerkerin
 Zimmerer / Zimmerin

b) Fachrichtung Chemietechnik

Biogielaborant / Biogielaborantin
 Biologisch-technischer Assistent /
 Biologisch-technische Assistentin
 Chemiebetriebsjungwerker /
 Chemiebetriebsjungwerkerin
 Chemiefacharbeiter / Chemiefacharbeiterin
 Chemielaborant / Chemielaborantin
 Chemielaborjungwerker / Chemielaborjungwerkerin
 Chemikant / Chemikantin
 Chemisch-biologischer Assistent /
 Chemisch-biologische Assistentin
 Chemisch-technischer Assistent /
 Chemisch-technische Assistentin
 Lacklaborant / Lacklaborantin
 Landwirtschaftlich-technischer Assistent /
 Landwirtschaftlich-technische Assistentin
 Landwirtschaftlich-technischer Laborant /
 Landwirtschaftlich-technische Laborantin

Medizinisch-technischer Laborant/
 Medizinisch-technische Laborantin
 Milchwirtschaftlicher Laborant/
 Milchwirtschaftliche Laborantin
 Pharmakant/Pharmakantin
 Pharmazeutisch-technischer Assistent/
 Pharmazeutisch-technische Assistentin
 Physikalisch-technischer Assistent/
 Physikalisch-technische Assistentin
 Physiklaborant/Physiklaborantin
 Textillaborant/Textillaborantin
 Umwelttechnischer Assistent/
 Umwelttechnische Assistentin
 Ver- und Entsorger/Ver- und Entsorgerin

c) Fachrichtung Elektrotechnik

Büroinformationselektroniker/
 Büroinformationselektronikerin
 Büromaschinenmechaniker/
 Büromaschinenmechanikerin
 Elektroanlagenmonteur/Elektroanlagenmonteurin
 Elektroinstallateur/Elektroinstallateurin
 Elektromaschinenbauer/Elektromaschinenbauerin
 Elektromaschinenmonteur/
 Elektromaschinenmonteurin
 Elektromaschinenwickler/Elektromaschinenwicklerin
 Elektromechaniker/Elektromechanikerin
 Elektrotechnischer Assistent/
 Elektrotechnische Assistentin
 Energieanlageelektroniker/
 Energieanlageelektronikerin
 Energieanlageninstallateur/
 Energieanlageninstallateurin
 Energieelektroniker/Energieelektronikerin
 Energiegeräteelektroniker/Energiegeräteelektronikerin
 Energiegerätemechaniker/Energiegerätemechanikerin
 Fachinformatiker/Fachinformatikerin
 Fachkraft für Veranstaltungstechnik
 Feingeräteelektroniker/Feingeräteelektronikerin
 Feinmechaniker/Feinmechanikerin
 – Fachrichtung Gerätetechnik
 Fernmeldeanlageelektroniker/
 Fernmeldeanlageelektronikerin
 Fernmeldeelektroniker/Fernmeldeelektronikerin
 Fernmeldehandwerker/Fernmeldehandwerkerin
 Fernmeldeinstallateur/Fernmeldeinstallateurin
 Fernmeldemechaniker/Fernmeldemechanikerin
 Fernmeldemonteur/Fernmeldemonteurin
 Fluggeräteelektroniker/Fluggeräteelektronikerin
 Funkelektroniker/Funkelektronikerin
 Industrieelektroniker/Industrieelektronikerin
 Industriemechaniker/Industriemechanikerin
 – Fachrichtung Geräte- und Feinwerktechnik
 Informationselektroniker/Informationselektronikerin
 Kälteanlagenbauer/Kälteanlagenbauerin
 Kommunikationselektroniker/
 Kommunikationselektronikerin
 Kraftfahrzeugelektriker/Kraftfahrzeugelektrikerin
 Mechatroniker/Mechatronikerin
 Mess- und Regelmechaniker/
 Mess- und Regelmechanikerin

Nachrichtengerätemechaniker/
 Nachrichtengerätemechanikerin
 Physikalisch-technischer Assistent/
 Physikalisch-technische Assistentin
 Physiklaborant/Physiklaborantin
 Prozessleitelektroniker/Prozessleitelektronikerin
 Radio- und Fernsehtechniker/
 Radio- und Fernsehtechnikerin
 Starkstromelektriker/Starkstromelektrikerin
 Technischer Assistent für Informatik/
 Technische Assistentin für Informatik

d) Fachrichtung Luftfahrttechnik

Anlagenmechaniker/Anlagenmechanikerin
 Blechschlosser/Blechschlosserin
 Dreher/Dreherin
 Elektromaschinenbauer/Elektromaschinenbauerin
 Elektromaschinenmonteur/
 Elektromaschinenmonteurin
 Elektromechaniker/Elektromechanikerin
 Feinmechaniker/Feinmechanikerin
 Fluggerätbauer/Fluggerätbauerin
 Fluggeräteelektroniker/Fluggeräteelektronikerin
 Fluggerätmechaniker/Fluggerätmechanikerin
 Flugtriebwerkmechaniker/
 Flugtriebwerkmechanikerin
 Flugzeugmechaniker/Flugzeugmechanikerin
 Industriemechaniker/Industriemechanikerin
 Karosseriebauer/Karosseriebauerin
 Konstruktionsmechaniker/
 Konstruktionsmechanikerin
 Kraftfahrzeugmechaniker/Kraftfahrzeugmechanikerin
 Kraftfahrzeugschlosser/Kraftfahrzeugschlosserin
 Leichtmetallflugzeugbauer/
 Leichtmetallflugzeugbauerin
 Maschinenbauer/Maschinenbauerin
 Maschinenschlosser/Maschinenschlosserin
 Mechaniker/Mechanikerin
 Mechatroniker/Mechatronikerin
 Mess- und Regelmechaniker/
 Mess- und Regelmechanikerin
 Metallflugzeugbauer/Metallflugzeugbauerin
 Technischer Zeichner/Technischer Zeichnerin
 Werkzeugmacher/Werkzeugmacherin
 Werkzeugmechaniker/Werkzeugmechanikerin
 Zerspanungsmechaniker/Zerspanungsmechanikerin

e) Fachrichtung Holztechnik

Böttcher/Böttcherin
 Bootsbauer/Bootsbauerin
 Glaser/Glaserin
 Holzbearbeitungsmechaniker/
 Holzbearbeitungsmechanikerin
 Holzflugzeugbauer/Holzflugzeugbauerin
 Holzmechaniker/Holzmechanikerin
 Modellbauer/Modellbauerin
 Modelltischler/Modelltischlerin
 Parkettleger/Parkettlegerin
 Sägewerker/Sägewerkerin
 Schiffszimmerer/Schiffszimmerin
 Tischler/Tischlerin
 Zimmerer/Zimmerin

f) **Fachrichtung Informationstechnik**

Büroinformationselektroniker /
 Büroinformationselektronikerin
 Elektrotechnischer Assistent /
 Elektrotechnische Assistentin
 Elektroinstallateur / Elektroinstallateurin
 Elektromaschinenbauer / Elektromaschinenbauerin
 Elektromaschinenmonteur /
 Elektromaschinenmonteurin
 Elektroanlagenmonteur / Elektroanlagenmonteurin
 Elektromechaniker / Elektromechanikerin
 Energieelektroniker / Energieelektronikerin
 Fachinformatiker / Fachinformatikerin
 Fachkraft für Veranstaltungstechnik
 Fernmeldeanlagenelektroniker /
 Fernmeldeanlagenelektronikerin
 Fluggeräteelektroniker / Fluggeräteelektronikerin
 Industrieelektroniker / Industrieelektronikerin
 Informationselektroniker / Informationselektronikerin
 Informatikkaufmann / Informatikkauffrau
 IuK-System-Elektroniker / IuK-System-Elektronikerin
 IuK-System-Kaufmann / IuK-System-Kauffrau
 Kommunikationselektroniker /
 Kommunikationselektronikerin
 Mechatroniker / Mechatronikerin
 Prozessleitelektroniker / Prozessleitelektronikerin
 Radio- und Fernsehtechniker /
 Radio- und Fernsehtechnikerin
 Technischer Assistent für Informatik /
 Technische Assistentin für Informatik

g) **Fachrichtung Karosserie und Fahrzeugbautechnik**

Automobilmechaniker / Automobilmechanikerin
 Blechschlosser / Blechschlosserin
 Fahrzeugstellmacher / Fahrzeugstellmacherin
 Fluggerätbauer / Fluggerätbauerin
 Fluggerätmechaniker / Fluggerätmechanikerin
 Flugtriebwerkmechaniker /
 Flugtriebwerkmechanikerin
 Flugzeugmechaniker / Flugzeugmechanikerin
 Karosseriebauer / Karosseriebauerin
 Karosserie- und Fahrzeugbauer /
 Karosserie- und Fahrzeugbauerin
 Konstruktionsmechaniker /
 Konstruktionsmechanikerin
 Kraftfahrzeugmechaniker / Kraftfahrzeugmechanikerin
 Kraftfahrzeugschlosser / Kraftfahrzeugschlosserin
 Metallbauer / Metallbauerin
 Metallflugzeugbauer / Metallflugzeugbauerin
 Wagner / Wagnerin
 Zweiradmechaniker / Zweiradmechanikerin

h) **Fachrichtung Maschinentechnik**

Anlagenmechaniker / Anlagenmechanikerin
 Automateneinrichter / Automateneinrichterin
 Automobilmechaniker / Automobilmechanikerin
 Betriebsschlosser / Betriebsschlosserin
 Blechschlosser / Blechschlosserin
 Bohrwerkdreher / Bohrwerkdreherin
 Büchsenmacher / Büchsenmacherin
 Büromaschinenmechaniker /
 Büromaschinenmechanikerin

Chirurgiemechaniker / Chirurgiemechanikerin

Dreher / Dreherin

Elektromaschinenbauer / Elektromaschinenbauerin

Elektromaschinenmonteur /

Elektromaschinenmonteurin

Elektromechaniker / Elektromechanikerin

Fahrzeugstellmacher / Fahrzeugstellmacherin

Feinmechaniker / Feinmechanikerin

Flugtriebwerkmechaniker /

Flugtriebwerkmechanikerin

Flugzeugmechaniker / Flugzeugmechanikerin

Industriemechaniker / Industriemechanikerin

Karosseriebauer / Karosseriebauerin

Konstruktionsmechaniker /

Konstruktionsmechanikerin

Kraftfahrzeugmechaniker / Kraftfahrzeugmechanikerin

Kraftfahrzeugschlosser / Kraftfahrzeugschlosserin

Kunststoffschlosser / Kunststoffschlosserin

Kupferschmied / Kupferschmiedin

Landmaschinenmechaniker /

Landmaschinenmechanikerin

Maschinenbauer / Maschinenbauerin

Maschinenschlosser / Maschinenschlosserin

Mechaniker / Mechanikerin

Mechatroniker / Mechatronikerin

Mess- und Regelmechaniker /

Mess- und Regelmechanikerin

Metallflugzeugbauer / Metallflugzeugbauerin

Modellschlosser / Modellschlosserin

Schiffbauer / Schiffbauerin

Schlosser / Schlosserin

Stahlformbauer / Stahlformbauerin

Technischer Zeichner / Technische Zeichnerin

Universalfräser / Universalfräserin

Universalhärter / Universalhärterin

Universalschleifer / Universalschleiferin

Verpackungsmittelmechaniker /

Verpackungsmittelmechanikerin

Walzendreher / Walzendreherin

Werkstoffprüfer / Werkstoffprüferin (Physik)

Werkzeugmacher / Werkzeugmacherin

Zerspanungsmechaniker / Zerspanungsmechanikerin

i) **Fachrichtung Mechatronik**

Anlagenmechaniker / Anlagenmechanikerin

Automobilmechaniker / Automobilmechanikerin

Büroinformationselektroniker /

Büroinformationselektronikerin

Elektroinstallateur / Elektroinstallateurin

Elektromaschinenbauer / Elektromaschinenbauerin

Elektromaschinenmonteur /

Elektromaschinenmonteurin

Elektroanlagenmonteur / Elektroanlagenmonteurin

Elektromechaniker / Elektromechanikerin

Energieelektroniker / Energieelektronikerin

Feinmechaniker / Feinmechanikerin

Fachinformatiker / Fachinformatikerin

Fernmeldeanlagenelektroniker /

Fernmeldeanlagenelektronikerin

Fluggeräteelektroniker / Fluggeräteelektronikerin

Gas- und Wasserinstallateur/
 Gas- und Wasserinstallateurin
 Industrieelektroniker/Industrieelektronikerin
 Industriemechaniker/Industriemechanikerin
 Informationselektroniker/Informationselektronikerin
 IuK-System-Elektroniker/IuK-System-Elektronikerin
 Kälteanlagenbauer/Kälteanlagenbauerin
 Kommunikationselektroniker/
 Kommunikationselektronikerin
 Konstruktionsmechaniker/
 Konstruktionsmechanikerin
 Kraftfahrzeugelektriker/Kraftfahrzeugelektrikerin
 Kraftfahrzeugmechaniker/Kraftfahrzeugmechanikerin
 Landmaschinenmechaniker/
 Landmaschinenmechanikerin
 Mechatroniker/Mechatronikerin
 Metallbauer/Metallbauerin
 Prozessleitelektroniker/Prozessleitelektronikerin
 Werkzeugmacher/Werkzeugmacherin
 Zentralheizungs- und Lüftungsbauer/
 Zentralheizungs- und Lüftungsbauerin
 Zerspanungsmechaniker/Zerspanungsmechanikerin

j) **Fachrichtung Medien**

Büroinformationselektroniker/
 Büroinformationselektronikerin
 Elektromaschinenbauer/Elektromaschinenbauerin
 Elektromaschinenmonteur/
 Elektromaschinenmonteurin
 Elektroanlagenmonteur/Elektroanlagenmonteurin
 Energieelektroniker/Energieelektronikerin
 Fachinformatiker/Fachinformatikerin
 Fachkraft für Veranstaltungstechnik
 Fernmeldeanlagenelektroniker/
 Fernmeldeanlagenelektronikerin
 Fluggerätelektroniker/Fluggerätelektronikerin
 Industrieelektroniker/Industrieelektronikerin
 Informationselektroniker/Informationselektronikerin
 IuK-System-Elektroniker/IuK-System-Elektronikerin
 Kommunikationselektroniker/
 Kommunikationselektronikerin
 Mechatroniker/Mechatronikerin
 Mediengestalter/Mediengestalterin Bild und Ton
 Prozessleitelektroniker/Prozessleitelektronikerin
 Radio- und Fernsehtechniker/
 Radio- und Fernsehtechnikerin
 Technischer Assistent für Informatik/
 Technische Assistentin für Informatik

k) **Fachrichtung Umweltschutztechnik**

Baustoffprüfer/Baustoffprüferin
 Bautechniker in der Wasserwirtschaftsverwaltung/
 Bautechnikerin in der Wasserwirtschaftsverwaltung
 Betriebsschlosser/Betriebsschlosserin
 Biologielaborant/Biologielaborantin
 Biologisch-technischer Assistent/
 Biologisch-technische Assistentin
 Chemiefacharbeiter/Chemiefacharbeiterin
 Chemielaborant/Chemielaborantin
 Chemisch-biologischer Assistent/
 Chemisch-biologische Assistentin

Chemisch-technischer Assistent/
 Chemisch-technische Assistentin
 Elektrotechnischer Assistent/
 Elektrotechnische Assistentin
 Feingeräteelektroniker/Feingeräteelektronikerin
 Feinmechaniker/Feinmechanikerin
 Fischwirt/Fischwirtin
 Forstwirt/Forstwirtin
 Gärtner/Gärtnerin
 Galvaniseur/Galvaniseurin
 Gas- Wasserinstallateur/
 Gas- und Wasserinstallateurin
 Kulturbau techniker/Kulturbau technikerin
 Landwirt/Landwirtin
 Landwirtschaftlich-technischer Assistent/
 Landwirtschaftlich-technische Assistentin
 Landwirtschaftlich-technischer Laborant/
 Landwirtschaftlich-technische Laborantin
 Mechaniker/Mechanikerin
 Mess- und Regelmechaniker/
 Mess- und Regelmechanikerin
 Pflanzenschutzlaborant/Pflanzenschutzlaborantin
 Physikalisch-technischer Laborant/
 Physikalisch-technische Laborantin
 Physiklaborant/Physiklaborantin
 Schornsteinfeger/Schornsteinfegerin
 Stoffprüfer/Stoffprüferin (Chemie)
 Ver- und Entsorger/Ver- und Entsorgerin
 Werkstoffprüfer/Werkstoffprüferin (Physik)
 Zentralheizungs- und Lüftungsbauer/
 Zentralheizungs- und Lüftungsbauerin

2. **Fachbereich Wirtschaft**

a) **Fachrichtung Betriebswirtschaft**

Bankkaufmann/Bankkauffrau
 Buchhändler/Buchhändlerin
 Bürokaufmann/Bürokauffrau
 Datenverarbeitungskaufmann/
 Datenverarbeitungskauffrau
 Dienstleistungsfachkraft im Postbetrieb
 Drogist/Drogistin
 Einzelhandelskaufmann/Einzelhandelskauffrau
 Fachgehilfe
 in steuer- und wirtschaftsberatenden Berufen/
 Fachgehilfin
 in steuer- und wirtschaftsberatenden Berufen
 Fachkaufmann im Radiohandel/
 Fachkauffrau im Radiohandel
 Industriekaufmann/Industriekauffrau
 Informatikkaufmann/Informatikkauffrau
 IT-Systemkaufmann/IT-Systemkauffrau
 Kaufmann für audiovisuelle Medien/
 Kauffrau für audiovisuelle Medien
 Kaufmann für Bürokommunikation/
 Kauffrau für Bürokommunikation
 Kaufmann für Verkehrsservice/
 Kauffrau für Verkehrsservice
 Kaufmann im Eisenbahn- und Straßenverkehr/
 Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr
 Kaufmann im Gesundheitswesen/
 Kauffrau im Gesundheitswesen

Kaufmann im Groß- und Außenhandel/
 Kauffrau im Groß- und Außenhandel
 Kaufmann im Zeitungs- und Zeitschriftenverlag/
 Kauffrau im Zeitungs- und Zeitschriftenverlag
 Kaufmann in der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft/
 Kauffrau in der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft
 Kaufmannsgehilfe im Hotel- und Gaststättengewerbe/
 Kaufmannsgehilfin im Hotel- und Gaststättengewerbe
 Luftverkehrskaufmann / Luftverkehrskauffrau
 Musikalienhändler / Musikalienhändlerin
 Postverkehrskaufmann / Postverkehrskauffrau
 Reiseverkehrskaufmann / Reiseverkehrskauffrau
 Schifffahrtskaufmann / Schifffahrtskauffrau
 Seegüterkontrolleur / Seegüterkontrolleurin
 Servicekaufmann im Luftverkehr /
 Servicekauffrau im Luftverkehr
 Sparkassenkaufmann / Sparkassenkauffrau
 Speditionskaufmann / Speditionskauffrau
 Sport- und Fitnesskaufmann /
 Sport- und Fitnesskauffrau
 Steuerfachangestellter / Steuerfachangestellte
 Tankstellenkaufmann / Tankstellenkauffrau
 Veranstaltungskaufmann / Veranstaltungskauffrau
 Verkäufer / Verkäuferin
 Verlagskaufmann / Verlagskauffrau
 Versicherungskaufmann / Versicherungskauffrau
 Verwaltungsfachangestellter /
 Verwaltungsfachangestellte
 Werbekaufmann / Werbekauffrau

b) Fachrichtung Hotel- und Gastronomiemanagement

Fachgehilfe im Gastgewerbe /
 Fachgehilfin im Gastgewerbe
 Fachkraft im Gastgewerbe

Fachmann für Systemgastronomie /
 Fachfrau für Systemgastronomie
 Hotelfachmann / Hotelfachfrau
 Hotelkaufmann / Hotelkauffrau
 Koch / Köchin
 Reiseverkehrskaufmann / Reiseverkehrskauffrau
 Restaurantfachmann / Restaurantfachfrau

c) Fachrichtung Hauswirtschaftliche Dienstleistung

Bäcker / Bäckerin
 Bäckereifachverkäufer / Bäckereifachverkäuferin
 Diätassistent / Diätassistentin
 Fachgehilfe im Gastgewerbe /
 Fachgehilfin im Gastgewerbe
 Fachkraft im Gastgewerbe
 Fachkraft für Lebensmitteltechnik
 Fachkraft für Süßwarentechnik
 Fachmann für Systemgastronomie /
 Fachfrau für Systemgastronomie
 Fleischer / Fleischerin
 Fleischereifachverkäufer / Fleischereifachverkäuferin
 Hauswirtschaftler / Hauswirtschaftlerin
 Hotelfachmann / Hotelfachfrau
 Hotel- und Gaststättengehilfe /
 Hotel- und Gaststättengehilfin
 Koch / Köchin
 Konditor / Konditorin
 Konditoreifachverkäufer / Konditoreifachverkäuferin
 Restaurantfachmann / Restaurantfachfrau

3. Fachbereich Gestaltung

Fachrichtung Gewandmeister

Damenschneider / Damenschneiderin
 Herrenschneider / Herrenschneiderin
 Modeschneider / Modeschneiderin

Artikel 8

Verordnung zur Änderung

der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachoberschule

Auf Grund von § 44 Absatz 1 Satz 2, § 44 Absatz 2 Satz 3, § 45 Absatz 4, § 46 Absatz 2 und § 47 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97) wird verordnet:

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachoberschule vom 2. März 1999 (HmbGVBl. S. 47), geändert am 25. Juli 2000 (HmbGVBl. 2000 S. 183, 211, 2001 S. 69), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Realschule abgeschlossen oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben hat und nach dem Abschlusszeugnis der Realschule oder nach dem Zeugnis über die als gleichwertig anerkannte Vorbildung eine Durchschnittsnote (ohne das Fach Sport) von mindestens 3,3 und über die Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch mindestens eine Durchschnittsnote von 3,5 erreicht hat und in keinem der Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch die Note 5 aufweist oder“.

2. In der Anlage wird in Nummer 1 der Anmerkungen Satz 3 gestrichen.

Artikel 9

Zeugnisordnung der Berufsschule (ZO-BES)

Auf Grund von § 21 Absatz 2, § 44 Absatz 1 Satz 2, § 44 Absatz 2 Satz 3, § 45 Absatz 4, § 46 Absatz 2 und § 47 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97) wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt in Verbindung mit der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für berufliche Schulen – Allgemeiner Teil – vom 25. Juli 2000 (HmbGVBl. S. 183, 184) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Übergang

Der Übergang von einem Schuljahr in das nächsthöhere Schuljahr erfolgt ohne Versetzung.

§ 3

Zeugnisse

(1) Im Zeugnis wird vermerkt, wenn bei gleichbleibendem Leistungsstand das Abschlusszeugnis der Berufsschule nicht erreicht werden kann.

(2) Bei Halbjahres- und Jahreszeugnissen ist die Schülerin beziehungsweise der Schüler verpflichtet, eine Zeugnisdurchschrift der Ausbilderin beziehungsweise dem Ausbilder sowie im Falle der Minderjährigkeit der Schülerin beziehungsweise des Schülers einem Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben. Die Ausbilderin beziehungsweise der Ausbilder sowie im Falle der Minderjährigkeit der Schülerin beziehungsweise des Schülers ein Erziehungsberechtigter bestätigt die Kenntnisnahme des Zeugnisses auf der Zeugnisdurchschrift.

(3) Die Schulkonferenz kann beschließen, dass keine Halbjahreszeugnisse erteilt werden.

(4) Soweit nach Absatz 3 keine Halbjahreszeugnisse erteilt werden, gilt Folgendes: Besteht nach den im ersten Halbjahr eines Schuljahres erbrachten Leistungen die Gefahr, dass die Schülerin beziehungsweise der Schüler das Abschlusszeugnis der Berufsschule nicht erreicht oder haben sich ihre beziehungsweise seine Leistungen im ersten Halbjahr gegenüber dem vorhergehenden Jahreszeugnis um durchschnittlich etwa eine Note verschlechtert, so erhalten die Schülerin oder der Schüler oder im Fall ihrer beziehungsweise seiner Minderjährigkeit die Erziehungsberechtigten sowie die Auszubildende beziehungsweise der Ausbilder eine entsprechende schriftliche Mitteilung.

§ 4

Abschlusszeugnis

(1) Grundlage der Beurteilung der Schülerinnen und Schüler im Abschlusszeugnis sind die Leistungen während der Gesamtdauer der berufsschulischen Ausbildung.

(2) Das Abschlusszeugnis der Berufsschule erhält, wer in allen Fächern mit Ausnahme des Faches Sport mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat oder mangelhafte Leistungen nach Absatz 3 ausgleichen kann.

(3) Mangelhafte Leistungen in einem Fach werden durch mindestens gute Leistungen in einem anderen Fach oder befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern ausgeglichen. Mangelhafte Leistungen in zwei Fächern werden durch mindestens gute Leistungen in zwei anderen Fächern oder mindestens gute Leistungen in einem und befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern oder befriedigende Leistungen in vier anderen Fächern ausgeglichen. Mangelhafte Leistungen in zwei Fächern des berufsbezogenen Ausbildungsbereichs können nicht ausgeglichen werden. Soweit das Fach Sport unterrichtet wird, bleiben mangelhafte oder ungenügende Leistungen in diesem Fach unberücksichtigt.

§ 5

Gleichwertigkeit mit Abschlüssen
der allgemeinbildenden Schulen

(1) Das Abschlusszeugnis der Berufsschule entspricht in seinen Berechtigungen dem Abschlusszeugnis der Hauptschule. Gleiches gilt für einen als gleichwertig anerkannten Abschluss einer öffentlich geförderten und in der Freien und Hansestadt Hamburg durchgeführten Bildungsmaßnahme.

(2) Das Abschlusszeugnis der Berufsschule entspricht in seinen Berechtigungen dem Abschlusszeugnis der Realschule, wenn

1. der Unterricht an der Berufsschule gemäß der „Rahmenvereinbarung über die Berufsschule“ [Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland vom 15. März 1991 (Sammlung der Beschlüsse der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland Leitzahl 323)] erteilt und im Abschlusszeugnis der Berufsschule eine Durchschnittsnote von mindestens 3,0 erreicht wurde; die Durchschnittsnote wird aus allen Zeugnisnoten errechnet; soweit das Fach Sport unterrichtet wird, bleiben mangelhafte oder ungenügende Leistungen in diesem Fach unberücksichtigt,
2. ausreichende Kenntnisse in einer Fremdsprache vorliegen und
3. eine mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf abgeschlossen wurde.

(3) Im Abschlusszeugnis der Berufsschule wird ein Vermerk über die Gleichwertigkeit der Berechtigungen mit dem Abschlusszeugnis der Hauptschule oder dem Abschlusszeugnis der Realschule aufgenommen.

§ 6

Ausreichende Kenntnisse in einer Fremdsprache

(1) Ausreichende Kenntnisse in einer Fremdsprache hat erworben, wer

1. mindestens in fünf aufeinanderfolgenden Schuljahren eine Fremdsprache an einer staatlichen Schule erlernt und mindestens die Endnote „ausreichend“ erreicht hat, oder
2. das Fach Englisch in mindestens zwei aufeinanderfolgenden Schuljahren an einer staatlichen Schule und durchgehend an der Berufsschule erlernt und im Abschlusszeugnis der Berufsschule mindestens die Endnote „ausreichend“ erreicht hat.

Über Ausnahmen in besonders gelagerten Einzelfällen entscheidet die zuständige Behörde.

(2) Vorbildungen, die durch den erfolgreichen Abschluss der schulischen Ausbildung in einer Fremdsprache an einer staatlich genehmigten Ersatzschule oder die erfolgreiche Teilnahme an fremdsprachlichen Lehrgängen privater Bildungseinrichtungen erworben oder in Prüfungen nachgewiesen wurden, werden als gleichwertig anerkannt, wenn sie Kenntnissen in einer Fremdsprache nach Absatz 1 Satz 1 entsprechen.

§ 7

Fremdsprachenprüfung in der Berufsschule

(1) Schülerinnen und Schüler, die das letzte Schulhalbjahr der Berufsschule besuchen und die nicht über ausreichende Kenntnisse in einer Fremdsprache gemäß § 6 Absatz 1 verfügen, können diese durch eine Prüfung im Fach Englisch oder in einer anderen Fremdsprache nachweisen.

(2) An der Prüfung im Fach Englisch kann nur teilnehmen, wer am Unterricht im Fach Englisch der Berufsschule durchgehend teilgenommen hat und im Abschlusszeugnis der Berufsschule mindestens die Endnote „ausreichend“ erreicht hat.

(3) Die Prüfung in einer anderen Fremdsprache wird auf Antrag durchgeführt, wenn diese Fremdsprache an einer staatlichen Schule oder einer privaten Bildungseinrichtung in Hamburg unterrichtet wird. Für die Besetzung des Fachprüfungsausschusses ist es ausreichend, wenn ein Mitglied die erforderliche fachliche Qualifikation für das Prüfungsfach besitzt.

(4) Die Prüfung wird als Externenprüfung durchgeführt. Sie besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Für die Bearbeitung der schriftlichen Arbeit stehen zwei Stunden zur Verfügung. Zur mündlichen Prüfung wird nicht zugelassen, wer in der schriftlichen Prüfung ungenügende Leistungen erbracht hat.

(5) Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens die Endnote „ausreichend“ erreicht worden ist.

(6) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. In besonders gelagerten Einzelfällen kann die zuständige Behörde Ausnahmen genehmigen.

(7) Wurde an der Fremdsprachenprüfung mit Erfolg teilgenommen, wird darüber ein Vermerk im Abschlusszeugnis der Berufsschule aufgenommen. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Prüfung und die erbrachten Prüfungsleistungen.

Artikel 10

Schlussbestimmungen

Auf Grund der Rechtsvorschriften, die in den Präambeln der Artikel 1 bis 9 genannt sind, wird ferner verordnet:

§ 1

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2002 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft:

1. die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschule für Sozialpädagogik und der Fachschule für Heilerziehung vom 14. Juli 1998 (HmbGVBl. S. 140, 190),

2. die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Sozialpädagogische Assistenz vom 14. Juli 1998 (HmbGVBl. S. 137) in der geltenden Fassung,
3. die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Sozialwesen vom 14. Juli 1998 (HmbGVBl. S. 135) in der geltenden Fassung,
4. die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Ernährung und Hauswirtschaft vom 25. Juli 2000 (HmbGVBl. S. 183, 198),
5. die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschule für Agrarwirtschaft vom 25. Juli 2000 (HmbGVBl. 2000 S. 183, 212, 2001 S. 69),
6. die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschule für Uhrmacher vom 25. Juli 2000 (HmbGVBl. S. 183, 214),
7. die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschule für Farbe vom 25. Juli 2000 (HmbGVBl. 2000 S. 183, 213, 2001 S. 69),
8. die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschulen mit zweijähriger Ausbildungsdauer der Fachbereiche Technik, Wirtschaft, Gestaltung sowie Ernährung und Hauswirtschaft vom 25. Juli 1995 (HmbGVBl. S. 177) in der geltenden Fassung,
9. die Zeugnisordnung der Berufsschule vom 11. März 1997 (HmbGVBl. S. 49).

§ 2

Übergangsbestimmung

Auf Schülerinnen und Schüler, die vor dem 1. August 2002 die berufliche Ausbildung begonnen haben, sind die bisherigen Bestimmungen anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 16. Juli 2002.

Druckfehlerberichtigung

In Artikel 1 Nummer 3 (§ 28 a Absatz 3) des Zwölften Gesetzes zur Änderung der Juristenausbildungsordnung vom 3. Juli 2002 (HmbGVBl. S. 122) muss es statt „Erwerbstätigkeit“ richtig **„Erwerbsfähigkeit“** heißen.